

Artenschutzprüfung

zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Aldenhoven (Kreis Düren)

Auftraggeber:

Gemeinde Aldenhoven
Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13
52457 Aldenhoven

Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Gut Tannenbusch 1
52223 Stolberg
Tel.: 0160-7573803
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 22.05.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Lage und Größe der geplanten Darstellungsflächen	2
3. Datenauswertung	5
3.1 Schutzgebiete	5
3.1.1 Fläche „2“	5
3.1.2 Fläche „6a/b“	5
3.1.3 Fläche „9“	6
3.1.4 Fläche „10“	6
3.1.5 Fläche „11a/c“	6
3.1.6 Fläche „12“	6
3.2 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	7
3.2.1 Fläche „2 und 6“	7
3.2.2 Fläche „9“, „10“, „11“ und „12“	8
3.3 Fundortkataster @LINFOS	10
3.4 Schwerpunktorkommen aus dem Energieatlas NRW	10
3.5 Auswertung von Fachgutachten	10
3.6 Aktuelle Geländebefahrung und stichprobenartige Erhebung von Feldvögeln	12
4. Zusammenfassung nach Auswertung der bestehenden Daten	19
4.1 Fläche „2“	19
4.2 Fläche „6“	20
4.3 Fläche „9“	20
4.4 Fläche „10“	21
4.5 Fläche „11“	21
4.6 Fläche „12“	22
5. Artenschutzprüfung	22
5.1 Fläche „2“	23
5.1.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	25
5.1.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	26
5.1.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	27
5.2 Fläche „6“	28
5.2.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	29
5.2.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	30
5.2.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	31
5.3 Fläche „9“	32
5.3.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	33
5.3.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	34
5.3.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	34
5.4 Fläche „10“	35
5.4.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	36
5.4.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	36

5.4.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	37
5.5 Fläche „11“	38
5.5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand).....	39
5.5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	39
5.5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	40
5.6 Fläche „12“	41
5.6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand).....	42
5.6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	43
5.6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	45
6. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	46
6.1 Maßnahmen im Falle einer Betroffenheit der Grauammer.....	47
6.2 Maßnahmen im Falle einer Betroffenheit des Kiebitzes (gemäß LANUV)	48
6.3 Maßnahmen im Falle einer Betroffenheit der Wachtel (gemäß LANUV)	49
6.4 Maßnahmen im Falle einer Betroffenheit der Feldlerche (gemäß LANUV)	50
6.5 Maßnahmen im Falle einer Betroffenheit des Rebhuhns (gemäß LANUV)	51
6.6 Schutz und Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse.....	53
7. Zusammenfassung	53

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Der Gemeinde Aldenhoven führt derzeit das Verfahren zur Aufstellung des „sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie“ durch. Damit soll die Ansiedlung von Windenergieanlagen gezielt gesteuert und eine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erzielt werden. Grundlage hierfür ist eine aktuelle Standortuntersuchung, mit der die für eine Konzentration der Windenergienutzung im Gemeindegebiet geeigneten Flächen ermittelt wurden. Im Ergebnis werden 6 Flächen für die Darstellung als „Konzentrationszone für Windenergienutzung“ im FNP empfohlen.

Artenschutzbelange spielen eine wesentliche Rolle bei der Darstellung von Windkonzentrationszonen im FNP und in Genehmigungsverfahren zum Anlagenbau und –betrieb gemäß BImSchG. Zu berücksichtigen dabei ist die Abschichtung. Im FNP-Verfahren stehen konkrete Parameter wie Anlagenstandorte, Anlagentyp und Größe in der Regel nicht fest. Es geht zunächst lediglich um eine Flächendarstellung. Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass in allen zur Darstellung vorgesehenen Flächen entweder bereits Windenergieanlagen in Betrieb sind, oder sich in direktem Umfeld der geplanten Flächen befinden. Für diese WEA ist daher der Nachweis einer grundsätzlichen Verträglichkeit mit artenschutzrechtlichen Belangen bereits im Rahmen von Bebauungsplänen und/oder Genehmigungsverfahren nach BImSchG geführt worden. Für das hiesige Verfahren bedeutet das, in Übereinstimmung mit dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV/LANUV 2017), dass es insbesondere einer Abschätzung bedarf, „ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden.“

In diesem Sinne basiert die hiermit vorgelegte Artenschutzprüfung vorrangig auf der Auswertung bereits bestehender Daten, die im Rahmen verschiedener früherer Untersuchungen erhoben wurden, oder über die online-Portale des Landes NRW zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere das Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS), das Fundortkataster @LINFOS sowie die für die betroffenen oder umliegenden Schutzgebiete genannten Artdaten. Ergänzend fanden stichprobenartige Geländebegehungen im April/Mai 2023 statt, um ergänzend zu den vorliegenden Daten das aktuelle Artenspektrum abzuschätzen.

Damit ist eine gute Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung der geplanten Darstellungsflächen gegeben. Hierbei ist wie gesagt zu beachten ist, dass es sich dem Vertiefungsgrad des FNP gemäß zunächst „nur“ um eine Flächendarstellung handelt. Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich abschließend aber erst bei einer konkreten Projektierung beurteilen, da insbesondere die Abstände zwischen WEA und Brutplätzen windkraftsensibler Vogelarten hierfür von Bedeutung sind. Dieses Gutachten zeigt aber für alle ggf. betroffenen Arten auf, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um den Konflikt bei Bedarf zu „heilen“.

2. Lage und Größe der geplanten Darstellungsflächen

Zur Darstellung vorgesehen sind 6 Offenlandflächen im Gemeindegebiet von Aldenhoven.

Die Fläche „2“ liegt ganz im Norden des Gemeindegebietes an der Grenze zur Stadt Jülich, nordöstlich des Ortsteils Freialdenhoven und südlich der Kreisstraße 6. Die circa 14,14 Hektar große Fläche liegt in der offenen Feldflur, innerhalb eines gemeindeübergreifenden Windparks (Aldenhoven-Jülich). In der Fläche 2 befinden sich bereits 2 Windenergieanlagen.

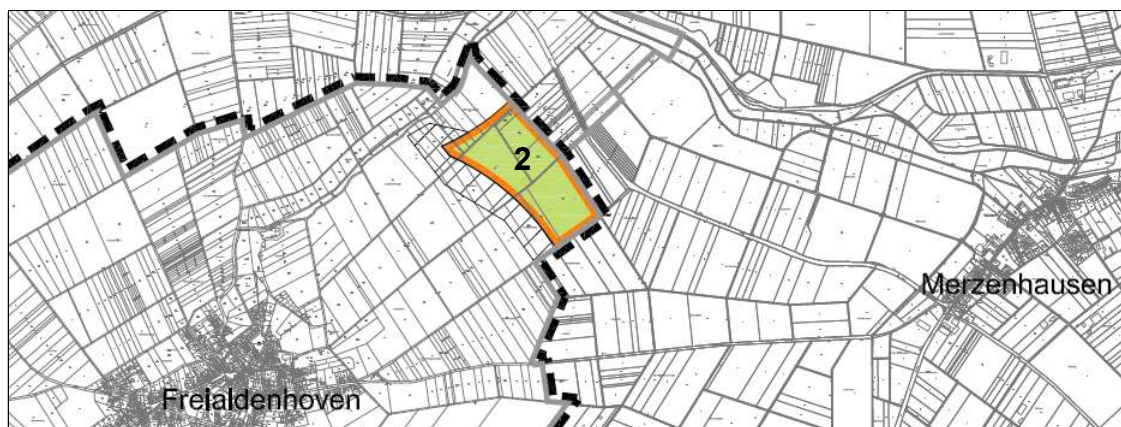


Abb. 1: Abgrenzung der Fläche „2“. Auszug aus der Planzeichnung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“.

Die Fläche „6a/b“ befindet sich nördlich des Hauptortes Aldenhoven, zwischen den Ortsteilen Dürboslar und Engelsdorf, beiderseitig der Landesstraße L228, nördlich der dortigen Kiesabgrabungen. Die Flächengröße beträgt knapp 57 ha. Auch in diesem Bereich befinden sich bereits mehrere Windenergieanlagen, z.T. bereits auch innerhalb der hiesigen Fläche 6a/b.

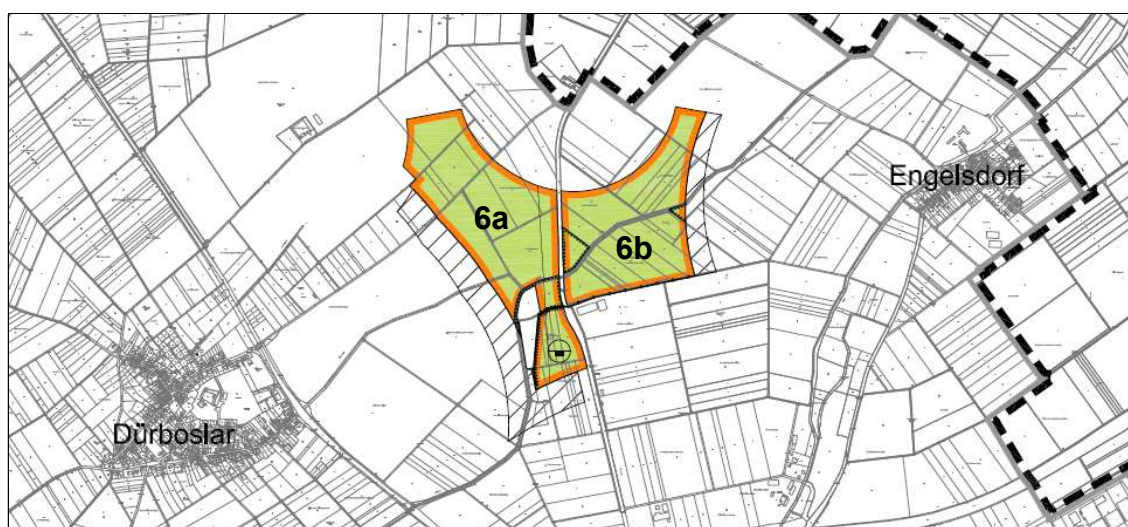


Abb. 2: Abgrenzung der Fläche „6a/b“. Auszug aus der Planzeichnung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“.

Die Fläche „9“ liegt am Südwestrand von Aldenhoven an der Grenze zu Eschweiler (StädteRegion Aachen), zwischen dem Weiler Langweiler und dem Weiler Hausen, westlich des sogenannten Schlangengrabens. Die Flächengröße beträgt ca. 29,09 ha. Auch an dieser Stelle befindet sich bereits ein gemeindeübergreifender Windpark. Innerhalb der hiesigen Fläche befinden sich aktuell 2 Windenergieanlagen sowie mehrere weitere im unmittelbaren Umfeld.

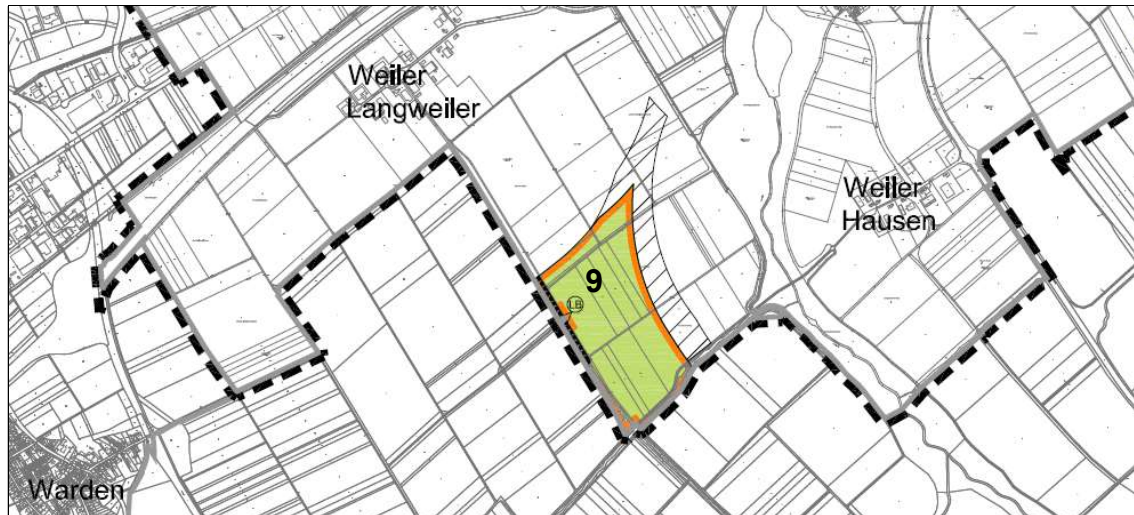


Abb. 3: Abgrenzung der Fläche „9“. Auszug aus der Planzeichnung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“.

Die Fläche „10“ liegt südlich des Hauptortes Aldenhoven, östlich der L11 (Aldenhovener Straße), ebenfalls unmittelbar an der Grenze zu Eschweiler mit dem dortigen Windpark. Die kleine Fläche ist lediglich knapp 7 ha groß und beinhaltet derzeit keine WEA, grenzt aber direkt an den „Windpark nördlich Fronhoven“ auf Eschweiler Seite an.



Abb. 4: Abgrenzung der Fläche „10“. Auszug aus der Planzeichnung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“.

Die Fläche 11 a/c befindet sich südöstlich des Hauptortes, beiderseitig der L238, unmittelbar an der Grenze zu Jülich. Auf Jülicher Seite wurde bereits ein Windpark mit 4 WEA realisiert. Für die Aldenhovener Seite liegen Planungen vor. Die Flächengröße beträgt ca. 39,75 ha.

Die Fläche 12 ist mit ca. 263 ha die mit Abstand größte Fläche. Sie befindet sich südlich der renaturierten Inde und erstreckt sich bis zur Gemeindegrenze in Richtung Tagebau- rand. Die Fläche stellt die Fortsetzung der Fläche 11 und einem Windpark in Jülich dar. Bislang befinden sich somit zwar noch keine WEA in der Fläche, sie grenzt aber an bestehende gemeindeübergreifende Windparks an. Zudem befinden sich bereits drei Genehmigungsanträge nach BImSchG mit insgesamt 14 WEA im Verfahren.

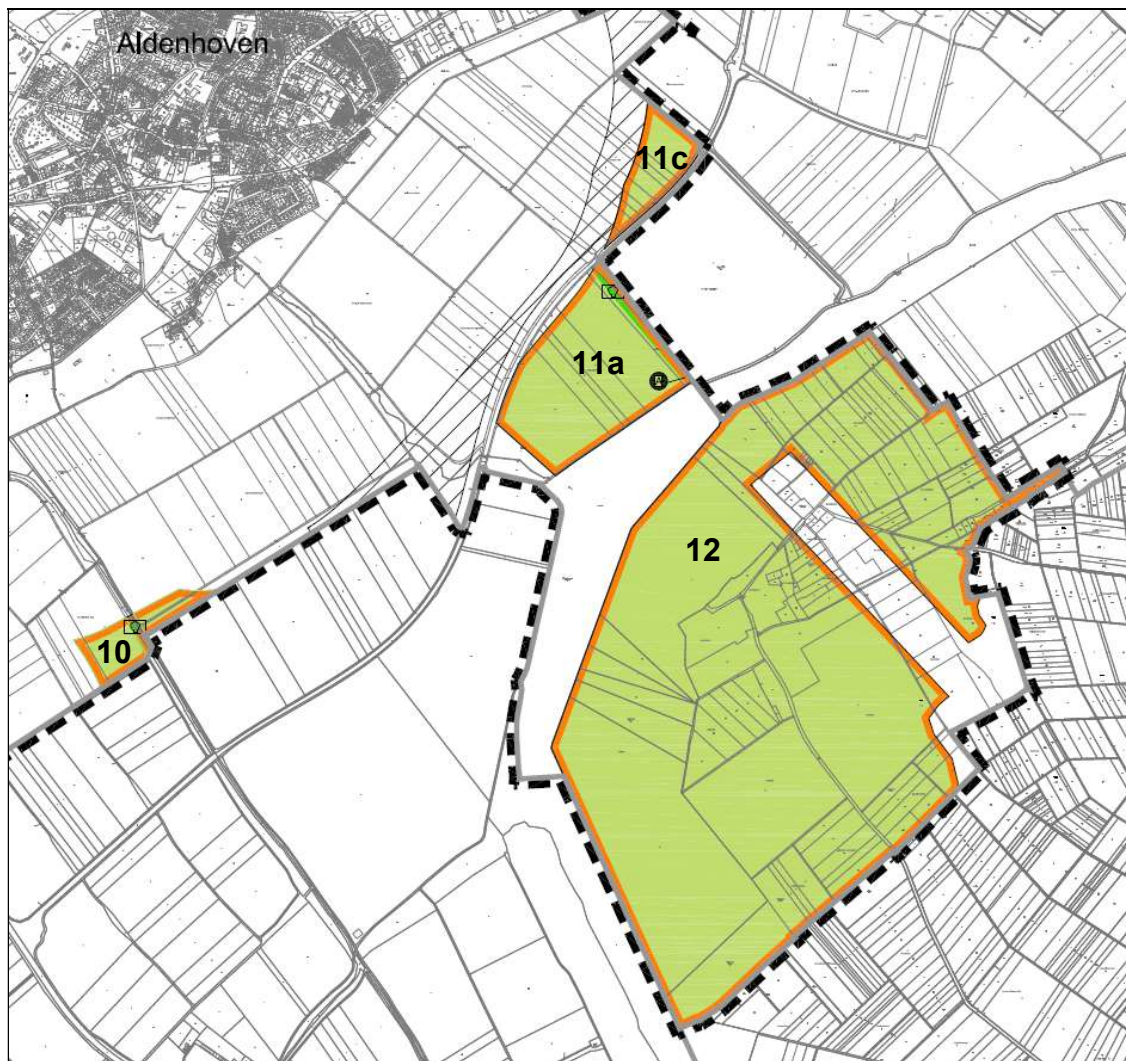


Abb. 4: Abgrenzung der Flächen „11a/c“ (oben) und 12 (unten). Auszug aus der Planzeichnung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“.

3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer umfassenden Datenbasis als Grundlage für die Einschätzung der Planung erfolgte eine Auswertung bestehender Daten. Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der jeweils umliegenden FFH- und Vogelschutzgebiete bzw. Naturschutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- Energieatlas mit seinen Schwerpunktverkommen windkraftsensibler Arten

3.1 Schutzgebiete

3.1.1 Fläche „2“

Die Fläche liegt nicht in einem Schutzgebiet. Das nächstliegende Schutzgebiet ist das NSG „Merzbach zw. Welz und Mündung Freialdenhovener Fließ“. Für dieses Naturschutzgebiet sind keine planungsrelevanten oder gar windkraftsensiblen Arten angegeben. Das darüber hinaus nächstliegende Naturschutzgebiet ist das NSG „Kellenberger Kamp“ in fast 2,5 km Entfernung. Für dieses Gebiet ist als windkraftsensible Art der Wespenbussard genannt, für den allerdings lediglich ein Prüfraum gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MULNV/LANUV 2017) von 1.000 m gilt. Das NSG „Feuchtbiotopkomplex Bocksart am Freialdenhovener Fließ“ liegt in über 2 km südwestlicher Entfernung. Für dieses NSG sind keine windkraftsensiblen Arten gemeldet. Allerdings gibt es hier bekanntermaßen ein Brutvorkommen der Rohrweihe. Auch für diese Art gilt allerdings ein Prüfraum gemäß Leitfaden von 1.000 m.

Das nächstliegende FFH-Gebiet liegt etwa 2,5 km entfernt und befindet sich entlang der Rur. Für das FFH-Gebiet Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich sind keine windkraftsensiblen Arten genannt.

Aus den Schutzgebietsdaten ergeben sich somit keine relevanten Hinweise für die hiesige Planung.

3.1.2 Fläche „6a/b“

Die Fläche „6“ liegt ebenfalls nicht in einem Schutzgebiet. Das nächstliegende Schutzgebiet ist das bereits bei der Fläche 2 genannte NSG „Feuchtbiotopkomplex Bocksart am Freialdenhovener Fließ“ in etwa 2 km Entfernung. Das NSG „Prinzwingert“ befindet sich bereits fast 3 km entfernt. Für beide Gebiete werden keine windkraftsensiblen Arten aufgeführt. FFH-Gebiete sind noch deutlich weiter entfernt. Auch für die Fläche „6“ ergeben sich aus den Schutzgebietsdaten keine relevanten Hinweise.

3.1.3 Fläche „9“

Die Fläche „9“ befindet sich ebenfalls außerhalb von Schutzgebieten. Das nächste Naturschutzgebiet „Schlangengraben“ liegt in unter 400 m östlicher Entfernung. Für dieses Gebiet sind keine windkraftsensiblen Arten genannt. Das NSG „Nordöstlicher Blausteinsee“ liegt knapp 900 Meter entfernt in Richtung Süden. Windkraftsensible Arten sind für dieses Gebiet nicht explizit aufgeführt. Es wird aber auf die Funktion für Zug- und Rastvögel hingewiesen. Weiter entfernt liegende Schutzgebiete sind für die hiesige Planung nicht von Bedeutung. Aus den Schutzgebietsdaten ergeben sich somit keine relevanten Hinweise.

3.1.4 Fläche „10“

Diese Fläche liegt ebenfalls außerhalb von Schutzgebieten und wie bei der Fläche „9“ beschrieben im Umfeld der beiden Naturschutzgebiete „Schlangengraben“ und „Nordöstlicher Blausteinsee“. Weitere Naturschutzgebiete oder FFH-Gebiete liegen in deutlich größerer Entfernung und geben keine relevanten Hinweise für die Planung.

3.1.5 Fläche „11a/c“

Die Fläche 11 liegt außerhalb von Schutzgebieten, aber in der Nähe eines Landschaftsschutzgebietes, welches sich entlang der renaturierten Inde erstreckt. Für dieses NSG liegen keine Hinweise auf windkraftsensible Arten vor. Die nächstliegenden Naturschutzgebiete sind deutlich weiter entfernt. Das NSG „Pellini-Weiher“ ist fast 2,8 km entfernt. Für dieses Gebiet sind keine windkraftsensiblen Arten genannt. Daran schließt sich das NSG „Rurauenwald Indemündung“ an, welches auch als FFH-Gebiet „Indemündung“ ausgewiesen ist. Auch für diese Gebiete sind keine windkraftsensiblen Arten gelistet. Aus den Schutzgebietsdaten ergeben sich somit keine relevanten Hinweise für die hiesige Planung.

3.1.6 Fläche „12“

Die Fläche „12“ liegt südlich des bei der Fläche „11“ genannten LSG entlang der renaturierten Inde. Im weiteren Umfeld liegen die o.g. Naturschutz- und FFH-Gebiete, die keine relevanten Hinweise für die Planung liefern. Auch für die Fläche „12“ ergeben sich aus den Schutzgebietsdaten keine relevanten Hinweise.

3.2 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

3.2.1 Fläche „2 und 6“

Diese beiden Flächen liegen innerhalb des MTB-Quadranten 5003-4 (Linnich). Für diesen Quadranten sind als windkraftsensible Arten gemeldet:

- Großer Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus
- Grauammer
- Kiebitz

Darüber hinaus könnten durch Überbauung von Ackerflächen folgende planungsrelevante Feldvogelarten betroffen sein:

- Feldlerche
- Rebhuhn

Eine Abfrage aller umliegenden Quadranten ergibt zudem das Vorkommen folgender „windkraftsensibler“ Arten:

5003-2 Linnich: Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Baumfalke, Grauammer, Kiebitz, Waldschnepfe, Wespenbussard

5003-1 Linnich: Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Kiebitz

5003-3 Linnich: Kleiner Abendsegler, Kiebitz

5103-1 Eschweiler: Kiebitz

5103-2 Eschweiler: Zwergfledermaus, Baumfalke, Grauammer, Kiebitz, Wachtelkönig, Wanderfalke

5104-1 Düren: Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Baumfalke, Kiebitz, Uhu

5004-3 Jülich: Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Grauammer, Kiebitz

5004-1 Jülich: Zwergfledermaus, Kiebitz

Zusammenfassend sind für das Messtischblatt und das Umfeld (jeweilige Nachbarquadranten) somit die nachfolgend aufgeführten „windkraftsensiblen“ Arten gemeldet.

Fledermäuse

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Rauhautfledermaus

- Zwergfledermaus

Vögel

- Baumfalke
- Grauammer
- Kiebitz
- (Wachtelkönig)
- (Waldschnepfe)
- (Wanderfalke)
- (Wespenbussard)
- (Uhu)

Die potenziellen Vorkommen von Wachtelkönig, Wanderfalke und Uhu in den MTB-Quadranten 5103-2 und 5104-1 sowie von Waldschnepfe und Wespenbussard (5003-2) liegen deutlich außerhalb der Prüfbereiche für diese Arten.

Als darüber hinaus potenziell betroffene planungsrelevanten Arten sind genannt:

- Feldlerche
- Rebhuhn

3.2.2 Fläche, „9“, „10“, „11“ und „12“

Diese Flächen liegen im MTB-Quadranten 5103-2. Folgende windkraftsensible Arten sind für den Quadranten aufgeführt.

- Zwergfledermaus
- Baumfalke
- Grauammer
- Kiebitz
- Wachtelkönig
- Wanderfalke

Darüber hinaus könnten durch Überbauung von Ackerflächen folgende planungsrelevante Feldvogelarten betroffen sein:

- Feldlerche
- Rebhuhn
- Wachtel

Eine Abfrage aller umliegenden Quadranten ergibt zudem das Vorkommen folgender „windkraftsensibler“ Arten:

- 5003-4 Linnich: Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Grauammer, Kiebitz
- 5003-3 Linnich: Kleiner Abendsegler, Kiebitz
- 5103-1 Eschweiler: Kiebitz
- 5013-3 Eschweiler: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Kiebitz, Waldschnepfe
- 5103-4 Eschweiler: Großer Abendsegler, Kiebitz, Waldschnepfe
- 5104-3 Düren: Großer Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Kiebitz
- 5104-1 Düren: Großer Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus, Zwergfledermaus, Baumfalke, Kiebitz, Uhu
- 5004-3 Jülich: Großer Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Grauammer, Kiebitz

Zusammenfassend sind für das Messtischblatt und das Umfeld (jeweilige Nachbarquadranten) somit die nachfolgend aufgeführten „windkraftsensiblen“ Arten gemeldet.

Fledermäuse

- Breitflügel-Fledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Flughautfledermaus
- Zwergfledermaus

Vögel

- Baumfalke
- Grauammer
- Kiebitz
- Wachtelkönig (letzter Nachweis 2008 in der seinerzeit noch jungen Indeau)
- Waldschnepfe
- Wanderfalke (nur Fläche 11/12)
- Uhu (nur Fläche 11/12)

Als darüber hinaus potenziell betroffene planungsrelevanten Arten sind genannt:

- Feldlerche
- Rebhuhn
- Wachtel

3.3 Fundortkataster @LINFOS

Aus dem Fundortkataster @LINFOS ergeben sich für die Flächen „2“, „6“, „9“ und „10“ keine relevanten Hinweise. Im Umfeld der Flächen „11“ und „12“ sind zahlreiche Fundpunkte der Grauammer gelistet, was typisch für Tagebaurekultivierungsgebiete ist. In 1,9 km Entfernung zur Fläche 12 ist ein bekanntes Uhu-vorkommen aufgeführt.

3.4 Schwerpunkt-vorkommen aus dem Energieatlas NRW

Keine der zu untersuchenden Planflächen liegt innerhalb eines Schwerpunkt-vorkommens windkraftsensibler Arten gemäß Energieatlas NRW.

3.5 Auswertung von Fachgutachten

Alle Flächen liegen innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld von bereits in Betrieb befindlichen Windparks. Im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens war es notwendig, die artenschutzrechtliche Verträglichkeit des jeweiligen Vorhabens mittels Artenschutzprüfung nachzuweisen. Insofern ist es offenkundig, dass eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit von WEA im hiesigen Raum gegeben ist. Gegebenenfalls sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen, um dies zu gewährleisten.

Die aktuellsten Untersuchungen im Zusammenhang mit Planungen im Umfeld der Fläche „2“ fanden im Rahmen von Vorhaben in der angrenzenden Stadt Jülich in den Jahren 2017/2018 statt. Als windkraftsensible Brutvogelart wurde der Kiebitz im hiesigen Raum erfasst. Als Nahrungsgäste (zur Brutzeit oder im Winter) wurden darüber hinaus die windkraftsensiblen Arten Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Weißstorch und Wiesenweihe gesichtet; darüber hinaus diverse Möwenarten. Da sich die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit im Zusammenhang mit den o.g. Arten auf Brutvorkommen bezieht, ergibt sich im vorliegenden Fall lediglich eine Hinweiswirkung in Bezug auf den Kiebitz. Dessen Vorkommen ist bereits im Fachinformationssystem geschützte Arten dokumentiert.

Daneben wurden die planungsrelevanten Feldvogelarten Feldlerche und Rebhuhn als Brutvogel erfasst.

Hinsichtlich der Fledermäuse wurden Vorkommen von Großer Abendsegler und Zwergfledermaus ermittelt. Auch diese Vorkommen sind bekannt.

Für die Fläche „6“ fanden umfassende Untersuchungen des Büros für Ökologie & Landschaftsplanung in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan 57 der Gemeinde Aldenhoven statt. Die Untersuchungen stammen allerdings aus den Jahren 2013/2014. Auch hier wurde als windkraftsensible Brutvogelart ausschließlich der Kiebitz erfasst. Wie im Umfeld der Fläche 6 kommen auch hier Feldlerche und Rebhuhn als planungsrelevante Feldvogelarten brütend vor. Vom Uhu ist ein Brutversuch in der angrenzenden Abgrabung aus dem Jahr 2018 dokumentiert. Allerdings wurden im April 2018 zwei aufgebrochene Eier und ein toter adulter Uhu gefunden. Ein gewisses Potenzial ist für die Art aber gegeben. Als Nahrungsgäste zur Brutzeit oder im Winter wurden die windkraftsen-

siblen Arten Kornweihe, Lachmöwe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Silbermöwe, Sturmmöwe und Wiesenweihe erfasst. Das Artenspektrum ist daher der nicht unweit entfernt liegenden Fläche 2 ähnlich.

Bei den Untersuchungen der Fledermausfauna wurden 6 windkraftsensible Arten festgestellt: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus.

Auf der Fläche „9“ sowie im direkten Umfeld befindet sich auf Aldenhovener Gemeindegebiet bereits ein Windpark mit 5 WEA. Hierfür wurde im Jahr 2013 vom Büro Ecoda ein Avifaunistisches Fachgutachten und ein Fachgutachten Fledermäuse vorgelegt.

Im Rahmen der Vogelkartierung wurden als windkraftsensible Arten erfasst: Weißwangengans, Kornweihe, Schwarzmilan, Baumfalke, Kiebitz, Lachmöwe, Sturmmöwe, Silbermöwe, Heringsmöwe und Trauerseeschwalbe. Alle diese Arten kommen nur als Gastvogel vor. Brütende Offenlandvögel im hiesigen Raum sind Wachtel, Rebhuhn und Feldlerche sowie Feldschwirl, Baum- und Wiesenpieper.

Im Rahmen der Fledermausuntersuchung wurden als windkraftsensible Arten festgestellt: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus.

Die Fläche „10“ grenzt unmittelbar an den südlich angrenzenden „Windpark nördlich Fronhoven“ (Bebauungsplan 288) auf Eschweiler Stadtgebiet an. Hier sind 9 WEA realisiert und 2017 in Betrieb genommen worden. Die faunistischen Untersuchungen wurden seinerzeit (2013/2014) ebenfalls vom Büro Ecoda vorgenommen. Windkraftsensible Arten waren Baumfalke, Rohrweihe, Kornweihe, Schwarzmilan, Grauammer, Lachmöwe, Sturmmöwe, Heringsmöwe, Weißwangengans, Kranich und Kiebitz. Weitere planungsrelevante Arten die am Boden brüten sind: Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Schwarzkehlchen und Baumpieper.

Bei den Untersuchungen der Fledermausfauna wurden 5 windkraftsensible Arten festgestellt: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus.

Dies leitet über zur Fläche „11“, die ebenfalls (westlich) an den „Windpark nördlich Fronhoven“ angrenzt. Östlich befindet sich die Fläche des Bebauungsplans A45 „WKZ 20, südlich Bourheim“ der Stadt Jülich, innerhalb derer mittlerweile 4 WEA gebaut wurden. Die Untersuchungen hierfür fanden durch das Büro für Ökologie & Landschaftsplanung in den Jahren 2014 sowie 2017/2018 statt. Zudem wurde die Fläche „11“ selbst im Rahmen einer hiesigen Windparkplanung untersucht. Es liegen somit weit umfassende Daten für die Fläche „11“ und das Umfeld vor. Die einzige windkraftsensible Brutvogelart ist die Grauammer. Weitere planungsrelevante und am Boden brütende Vogelarten sind Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn sowie in Randstrukturen Baumpieper und Schwarzkehlchen. Weitere windkraftsensible Gastvogelarten sind Baumfalke, Blässgans, Goldregenpfeifer, Heringsmöwe, Kiebitz, Kornweihe, Lachmöwe, Rotmilan, Saatgans, Silber-

möwe, Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe. Der Wanderfalke hat bekanntermaßen einen Brutplatz auf einem Absetzer innerhalb des nach Süden wandernden Tagebaus Inden. Der Uhu brütet im Wald südlich von Jülich-Kirchberg.

Die Fledermauskartierung ergab Nachweise der windkraftsensiblen Arten Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus.

Südlich der Inde befindet sich die Fläche „12“. Für diese sind die bei der Fläche „11“ aufgeführten Hinweise auf Artenvorkommen ebenfalls von Bedeutung, da der Raum ineinander übergeht und teilweise durch die früheren faunistischen Kartierungen mit abgedeckt waren. Darüber hinaus gibt es bereits Planungen innerhalb der Fläche mit aktuelleren Untersuchungen, die zur Auswertung zur Verfügung standen. Auch bei diesen Untersuchungen zeigte sich ein ähnliches Artenspektrum, wobei bei den bodenbrütenden Arten Wiesenpieper und Feldschwirl hinzukommen. Kiebitzbruten wurden zu keinem Zeitpunkt festgestellt.

3.6 Aktuelle Geländebefahrung und stichprobenartige Erhebung von Feldvögeln

Geländebefahrungen der 6 Gebiete fanden am 27.04., 08.05. und 20.05.2023 statt. Hierbei wurden die Flächen abgefahren bzw. abgelaufen. Dabei gesichtete Feldvogelarten wurden notiert. Diese Termine dienten lediglich dazu, einen aktuellen Eindruck der Flächen zu gewinnen. Eine systematische faunistische Erfassung wurde nicht vorgenommen. Vielmehr wurden Zufallsbeobachtungen notiert.

Fläche „2“: Feldlerche



Abb. 5: Blick auf den östlichen Teil der Fläche „2“. Die WEA im Vordergrund liegt innerhalb der Fläche und ist Teil des gemeindeübergreifenden Windparks.

Fläche „6“: Feldlerche sowie Rebhuhn (Paar)



Abb. 6: Rebhuhnpaar in der Fläche „6“ (08.05.2023).



Abb. 7: Innerhalb und am Rande der Fläche „6“ sind bereits mehrere WEA in Betrieb, es gibt aber auch noch unbeplante Flächen.

Fläche „9“: Feldlerche



Abb. 8: Blick auf die Fläche „9“ mit 2 WEA innerhalb (links im Bild) und weiteren WEA außerhalb der Fläche.



Abb. 9: Die Feldlerche ist die Charakterart ausgedehnter Feldfluren (Foto vom 20.05.2023).

Fläche „10“: Feldlerche



Abb. 10/11: Die kleine Fläche grenzt nördlich an den Windpark nördlich (Eschweiler-)Fronhoven an. Trotz der geringen Größe wurden brütende Feldlerchen festgestellt.

Fläche „11“: Feldlerche, Rebhuhn, (Schwarzkehlchen)



Abb. 12: Blick auf den nördlichen Teil der Fläche „11“. Der breite Saum am Rand wird von Feldvögeln für die Nahrungssuche genutzt.



Abb. 13: Feldlerche mit Futter aus dem Randsaum, das in das Nest auf dem angrenzenden Acker eingebracht wird (Foto vom 20.05.2023).

Fläche „12“: Feldlerche, Rebhuhn, (Schwarzkehlchen, Neuntöter, Baum- und Wiesenpieper)



Abb. 14/15: Im Rekultivierungsgebiet werden derzeit große Ackerschläge hergerichtet. Am Rand sind aber teilweise breite, blütenreiche Säume belassen worden, die ein gutes Futterangebot für Feldvögel zur Verfügung stellen.



Abb. 16: Im Nordosten der Fläche „12“ wird diese durch einen breiten Grünstreifen geteilt. Brutplatz für Arten wie Neuntöter, Schwarzkehlchen, Bluthänfling, Dorngrasmücke und Gelbspötter.



Abb. 17: Neuntöter (Männchen) im Grünstreifen aus Abb. 16 (Foto vom 20.05.2023).



Abb. 18: Schwarzkehlchen (Männchen) im selben Grünstreifen (Foto vom 20.05.2023).

4. Zusammenfassung nach Auswertung der bestehenden Daten

Im Folgenden sind die Vogel- und Fledermausarten aufgeführt, die nach Auswertung bestehender Daten in den Plangebieten zu erwarten bzw. zumindest nicht auszuschließen sind. Es handelt sich vorwiegend um windkraftsensible Arten gemäß Leitfaden sowie darüber hinaus um weitere planungsrelevante Feldvogelarten, die durch baubedingte Konflikte auf den jeweiligen Ackerflächen betroffen sein könnten. Hinsichtlich der Fledermausarten handelt es sich ausschließlich um windkraftsensible Arten, die durch betriebsbedingte Wirkungen beeinträchtigt werden könnten. Bau- und anlagebedingte Konflikte sind auszuschließen, da sich die Plangebiete auf reinen Ackerflächen befinden und somit kein Quartierverluste zu erwarten sind.

4.1 Fläche „2“

Vögel

- Baumfalke
- Grauammer
- Kiebitz

Sonstige planungsrelevante Arten: Feldlerche und Rebhuhn

Fledermäuse

- Breitflügelfledermaus

- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Flughautfledermaus
- Zwergfledermaus

4.2 Fläche „6“

Vögel

- Baumfalke
- Graumammer
- Kiebitz
- (Uhu)

Sonstige planungsrelevante Arten: Feldlerche und Rebhuhn

Fledermäuse

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Flughautfledermaus
- Zwergfledermaus

4.3 Fläche „9“

Vögel

- Baumfalke
- Graumammer
- Kiebitz
- (Waldschnepfe)
- Weißwangengans (ggf. Wintergast)

Sonstige planungsrelevante Arten: Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel sowie Feldschwirl, Baum- und Wiesenpieper

Fledermäuse

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Flughautfledermaus
- Zwergfledermaus

4.4 Fläche „10“

Vögel

- Baumfalke
- Grauammer
- Kiebitz
- (Waldschnepfe)

Sonstige planungsrelevante Arten: Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel sowie Schwarzkehlchen und Baumpieper

Fledermäuse

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Raufhautfledermaus
- Zwergfledermaus

4.5 Fläche „11“

Vögel

- Baumfalke
- Blässgans
- Grauammer
- Kiebitz
- Saatgans
- Uhu
- Wachtelkönig (letzter Nachweis 2008 in der seinerzeit noch jungen Indeaue)
- Waldschnepfe
- Wanderfalke

Sonstige planungsrelevante Arten: Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel sowie Schwarzkehlchen und Baumpieper

Fledermäuse

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Raufhautfledermaus
- Zwergfledermaus

4.6 Fläche „12“

Vögel

- Baumfalke
- Arktische Gänse (Blässgans, Saatgans, Weißwangengans)
- Grauammer
- Kiebitz
- Uhu
- Wachtelkönig (letzter Nachweis 2008 in der seinerzeit noch jungen Indeaeue)
- Waldschnepfe
- Wanderfalke

Sonstige planungsrelevante Arten: Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel sowie Schwarzeckelchen, Neuntöter, Bluthänfling, Feldschwirl, Wiesenpieper und Baumpieper

Fledermäuse

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

5. Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung erfolgt unter Anwendung des § 44 BNatSchG. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

In allen Gebieten mit der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten auszuschließen. Daher bezieht sich die Artenschutzprüfung auf die Nummern 1-3.

Darüber hinaus zu berücksichtigen ist § 45b BNatSchG (Betrieb von Windenergieanlagen an Land) bzw. § 45c BNatSchG (Repowering von Windenergieanlagen an Land) sowie der in NRW gültige Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV/LANUV 2017).

Da im Rahmen eines FNP-Verfahrens allerdings nur eine Abgrenzung der jeweiligen Flächen vorliegt und noch keine konkrete Standortplanung, ist eine Beurteilung in diesem Schritt noch unscharf. Erst im Rahmen eines BlmSch- oder Bebauungsplanverfahrens, wenn konkrete Standorte der Windenergieanlagen vorliegen, kann eine aussagekräftige Beurteilung der im Gebiet festgestellten Arten erfolgen, da insbesondere die Abstände zu den konkreten Anlagenstandorten für die artenschutzrechtliche Beurteilung und die Festsetzung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ausschlaggebend sind. Die hier vorgelegte artenschutzrechtliche Bewertung entspricht somit dem Vertiefungsgrad des FNP-Verfahrens, in dem eine Fläche beurteilt wird (keine Standorte). Im Rahmen der konkreten Standortplanung sind dann bei Bedarf die im späteren Kapitel beschriebenen und ggf. notwendigen artbezogenen Maßnahmen für die im BlmSch- oder B-Planverfahren erfassten Arten anzuwenden.

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass in allen zur Darstellung vorgesehenen Flächen entweder bereits Windenergieanlagen in Betrieb sind, oder sich im direkten bzw. nahen Umfeld der geplanten Flächen befinden. Für diese WEA wurde somit bereits das Genehmigungsverfahren durchlaufen und der Nachweis einer grundsätzlichen Verträglichkeit mit artenschutzrechtlichen Belangen erbracht. Durch die bereits durchlaufenen Verfahren, kombiniert mit den Daten der Online-Datendienste des Landes NRW, liegen bereits umfassende Daten des Inventars windkraftsensibler Arten für den jeweils betroffenen Raum vor. Selbst wenn einzelne Teile einer jeweiligen Darstellungsfläche unter Umständen nicht durch vormalige Untersuchungen abgedeckt sind, so lässt sich vom Arteninventar der kartierten Teilbereiche, in Kombination mit den Daten der online-Datendienste, auf die Gesamtfläche schließen.

Für das hiesige FNP-Verfahren bedeutet das, dass eine ausreichend gute Datengrundlage gegeben ist, um in Übereinstimmung mit dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV/LANUV 2017) abzuschätzen, „ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden.“

5.1 Fläche „2“

Innerhalb dieser gut 14 ha großen Fläche befinden sich aktuell 2 Windenergieanlagen aus dem Jahr 2005, umgeben von weiteren WEA im Gemeindegebiet von Aldenhoven und Stadtgebiet von Jülich. Ein Zubau innerhalb der Darstellungsfläche ist aufgrund der geringen Flächengröße und der Dimension moderner Anlagen nicht anzunehmen.

Möglich ist aber ein Repoweringvorhaben. In dessen Rahmen ist davon auszugehen, dass dann noch einmal aktuelle faunistische Daten erhoben werden.

Bei der stichprobenartigen Kontrolle im April/Mai 2023 wurden mehrere Feldlerchenreviere festgestellt. Auch Brutvorkommen des Rebhuhns sind nicht auszuschließen. Die im Rahmen früherer Planverfahren im Umfeld festgestellten Kiebitzbruten befinden sich in deutlich weiterer Entfernung als der für die Art angegebene Prüfraum von 100 Meter. Kiebitze meiden Vertikalstrukturen und werden im hiesigen Gebiet sowohl durch die bestehenden WEA, als auch die von Ost nach West verlaufende Hochspannungsleitung in ihrer Brutplatzwahl beeinflusst. Brutvorkommen innerhalb der Fläche 2 oder im Umfeld von 100 m können mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auch bei der stichprobenartigen Kontrolle wurden keine Kiebitze gesichtet. Gleiches gilt auch für die Grauammer, die lediglich für den Messtischblattquadranten gemeldet ist, aber in keine der früheren Untersuchungen im hiesigen Raum erfasst wurde.

Der ebenfalls für den Raum genannte Baumfalke brütet gerne auf Hochspannungsmasten. Eine Brut dieser Art ist aufgrund der unmittelbar nördlich verlaufenden Leitung hier nie auszuschließen. Konkrete Nachweise im Umfeld der Fläche gibt es aber nicht.



Abb. 6: Lage der FNP-Fläche mit 2 WEA innerhalb des gemeindeübergreifenden Windparks. Nördlich sieht man den Verlauf der Hochspannungsleitung.

Weitere windkraftsensible Arten (Weihenarten, Rot- und Schwarzmilan u.a.) kommen zwar gelegentlich als Gastvogel vor, es gibt aber keine Brutnachweise im relevanten Umfeld. Insofern sind diese Arten im hiesigen FNP-Verfahren nicht weiter zu diskutieren.

Hinsichtlich der Fledermäuse sind im hiesigen Raum mehrere windkraftsensible Arten nachgewiesen. Letztlich kann keine der windkraftsensiblen = schlaggefährdeten Arten

im hiesigen Raum ausgeschlossen werden. Die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind für alle Arten gleich und bestehen in einem fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus. Insofern ist eine weitergehende Differenzierung nicht notwendig. Da durchweg offene Feldfluren betroffen sind, sind im Rahmen des FNP-Verfahrens über den möglichen Fledermausschlag hinaus keine Projektwirkungen zu diskutieren. Insofern beschränkt sich die Bewertung auf die windkraftsensiblen Arten.

5.1.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Von den im Bereich der Fläche „2“ aufgrund der Datenlage zu prüfenden windkraftsensiblen Vogelarten gehören folgende zu den schlaggefährdeten Arten:

- Baumfalke
- Graumammer

Als Nahrungsgäste (zur Brutzeit oder im Winter) wurden darüber hinaus die schlaggefährdeten Arten Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Weißstorch und Wiesenweihe bei Untersuchungen im hiesigen Raum gesichtet; darüber hinaus diverse Möwenarten. Eine erhöhte Schlaggefährdung kann für diese Arten aber nur bei naheliegenden Brutvorkommen. Dies ist nach dem derzeitigen Stand des Wissens nicht der Fall. Eine vertiefende Prüfung ist daher nicht angezeigt.

Für den **Baumfalken** besteht aufgrund der nördlich verlaufenden Hochspannungsleitung ein gewisses Potenzial als Brutplatz. Allerdings gibt es keinerlei konkrete Meldungen der Art im Umfeld der Planung. Der Hinweis ergibt sich aus den Daten für den Messtischblattquadranten. Bei den im Raum durchgeführten Untersuchungen wurde bislang kein Baumfalke festgestellt, weder als Nahrungsgast, noch als Brutvogel. Insofern ist auf Basis der vorliegenden Daten nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko der Art auszugehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen Bestandswindpark handelt. Sollte es zu einem Repowering kommen, so ist die Sachlage im konkreten Fall auf Basis des § 45c BNatSchG zu bewerten. Hierbei sind die Bestandsanlagen als Vorbelastung zu bewerten. Es gilt: „Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist.“ Eine konkrete Bewertung ist erst im Zusammenhang mit einem Repoweringverfahren möglich. Für die Darstellung der Fläche im FNP bleibt festzuhalten, dass auf Basis der bisher vorliegenden Datenlage nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko des Baumfalken auszugehen ist, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass keine Brutplätze der Art im Wirkungsbereich der Maßnahme bekannt sind.

Dies gilt auch für die **Graumammer**. Konkrete Hinweise auf Brutplätze der Art gibt es für den hiesigen Raum nicht. Weder das Fundortkataster, noch die im Raum durchge-

fürten Untersuchungen, haben Brutplätze der Art ergeben. Die Graumammer ist insbesondere durch nicht auszuschließende Anflüge des Mastes „schlaggefährdet“. Dies geschieht insbesondere bei Masten mit weißem Anstrich, während farbige Maste offenbar keine Gefährdung darstellen. Sollten im Rahmen eines ggf. durchgeführten Repowerings Graumammern festgestellt werden, so kann durch Anstrich des Mastes eine Schlaggefährdung ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus sind Maßnahmen möglich, die die Graumammer aus dem Gefahrenbereich der WEA bringen. Das LANUV NRW gibt hierzu keine Maßnahmenbeschreibung. Im Zuge anderer Windparkplanung wurden aber umfassende Maßnahmenkonzepte erarbeitet und die Wirksamkeit mittels eines Monitorings dokumentiert. Die in der Börde durchgeführten Maßnahmenflächen wurden durchweg und vollständig angenommen. Insofern gibt es sehr gute Erfahrung mit der Bereitstellung geeigneter Flächen, die es ermöglichen, die Graumammern aus dem Gefahrenbereich der WEA zu bringen. Mögliche Maßnahmen sind im Kapitel 6 beschrieben.

Zudem kann es für Bodenbrüter (**Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz**) zu Gelegeverlusten oder Tötung von Jungvögeln kommen, wenn die Baufeldfreimachung in der Brutzeit durchgeführt wird. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Ausnahmen hiervon sind denkbar, wenn vorab gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich im Bereich des Baufeldes keine brütenden Vögel befinden.

Aus der Gruppe der **Fledermäuse** zählen die Arten **Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus** und **Zwergfledermaus** zu den schlaggefährdeten Arten.

Als Lösungsmöglichkeit zur effektiven Vermeidung von Tötungstatbeständen setzt der Leitfaden ein zweijähriges Batcordermonitoring in der Gondel unter Anwendung eines Abschaltalgorithmus fest. Demnach wären die WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. des ersten Betriebsjahres in Nächten mit Temperaturen über 10 °C, fehlendem Niederschlag und Windgeschwindigkeiten < 6 m/sec. abzuschalten. Auf Grundlage der ermittelten Daten kann dann zunächst für das zweite Jahr und dann dauerhaft der anzuwendende Abschaltalgorithmus definiert werden. Mit Hilfe dieses Vorgehens kann ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden. Für das hiesige FNP-Verfahren ist dieser Belang (ebenso wie für die nachgeschalteten Planungsschritte – Bebauungsplan/BlmSch-Verfahren) heilbar.

5.1.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Von den im Umfeld der Fläche „2“ dokumentierten windkraftsensiblen Vogelarten gilt der **Kiebitz** als störungsempfindlich. Die nächsten dokumentierten Brutplätze liegen allerdings weit außerhalb des Prüfabstandes von 100 Meter. Zudem befinden sich innerhalb und am Rande der hiesigen Fläche bereits WEA, so dass ein möglicherweise auftretender Effekt bereits gegeben ist. Insofern sind erhebliche Störungen der Art im Sinne des Gesetzes auszuschließen. Für durchziehende bzw. rastende Kiebitze gilt ein Prüfabstand von 400 m. Traditionelle und somit stetig genutzte Rastvorkommen der Art sind im hiesigen Raum nicht bekannt. Keine der Flächen im Umfeld der Planung hat eine essenzielle Bedeutung als Rastplatz. Populationsrelevante Auswirkungen im Sinne des Gesetzes können somit ausgeschlossen werden.

Für **Fledermäuse** ist nicht mit populationsrelevanten Störungen zu rechnen, die einen Verbotstatbestand darstellen könnten. In der offenen Feldflur projektierte WEA sind nicht in der Lage, derartig erhebliche Störungen hervorzurufen.

5.1.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann direkt aus einer Überbauung von Brutstandorten resultieren. Potenziell ist dies insbesondere für bodenbrütende Feldvogelarten wie **Kiebitz**, **Grauammer**, **Wachtel**, **Rebhuhn** und **Feldlerche** möglich, wobei es für Wachtel, Kiebitz und Grauammer keine Nachweise gibt. Der Tatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ggf. auch dann greifen, wenn sich aus dem Betrieb der WEA Meidungsreaktionen ergeben, die zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Windparks oder im Umfeld führen. Zu berücksichtigen ist, dass innerhalb der Fläche bereits 2 WEA vorhanden sind und mit einem Zubau nicht zu rechnen ist. Im Falle eines Repowerings wären die Bestandsanlagen zurückzubauen, so dass die Flächen wieder landwirtschaftlich nutzbar wären und als Bruthabitat zur Verfügung ständen. Sollte es in der Gesamtbilanz zu einem Flächenverlust kommen, so ist die Fläche durch geeignete Maßnahmen für Feldvögel auszugleichen. Grundsätzlich stehen geeignete Maßnahmen für Feldvögel zur Verfügung. Das LANUV beschreibt geeignete Maßnahmen für Rebhuhn, Feldlerche, Wachtel und Kiebitz unter:

Rebhuhn

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103024>.

Feldlerche

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>.

Kiebitz

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103073>

Wachtel

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103026>

Die Maßnahmen für diese Arten sowie für die Grauammer werden im Kapitel 6 dieses Gutachtens vorgestellt.

Bei den **Fledermäusen** könnte eine Entnahme von Gehölzen mit Quartieren zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Da die Windkonzentrationszone auf Ackerflächen liegt, ist hiervon nicht auszugehen. Im Rahmen der konkreten Projektierung ist zu prüfen, ob es im Zuge der Erschließung zu Gehölzverlusten mit Quartieren kommt.

5.2 Fläche „6“

Auch innerhalb und unmittelbar angrenzend der Fläche 6 gibt es bereits einen Windpark mit insgesamt 7 WEA. Von der Flächengröße wäre ggf. ein Zubau denkbar, in jedem Fall aber ein künftiges Repowering.

Bei der stichprobenartigen Kontrolle im April/Mai 2023 wurden mehrere Feldlerchenreviere sowie mindestens ein Rebhuhnpaar festgestellt. Die im Rahmen des Planverfahrens zum B-Plan 57 der Gemeinde Aldenhoven festgestellten Kiebitzbruten befinden sich in deutlich weiterer Entfernung als der für die Art angegebene Prüfraum von 100 Meter. Grundsätzlich wären bei künftigen Planungen aber Kiebitzbruten auch innerhalb der Fläche nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Bei der stichprobenartigen Kontrolle wurden allerdings keine Kiebitze gesichtet. Gleiches gilt auch für die Grauammer, die lediglich für den Messtischblattquadranten gemeldet ist, aber in keine der früheren Untersuchungen im hiesigen Raum erfasst wurde.

Der für den Messtischblattquadranten genannte Baumfalke wurde zu keinem Zeitpunkt erfasst. Vom Uhu gab es 2018 einen Brutversuch in der südlich angrenzenden Abgrabung. Weitere windkraftsensible Arten (Weihenarten, Rot- und Schwarzmilan u.a.) kommen zwar gelegentlich als Gastvogel vor, es gibt aber keine Brutnachweise im relevanten Umfeld. Insofern sind diese Arten im hiesigen FNP-Verfahren nicht weiter zu diskutieren.

Hinsichtlich der Fledermäuse ist mit einem breiten Spektrum windraftsensibler = schlaggefährdeter Arten zu rechnen, insbesondere Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus.

5.2.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Von den im Bereich der Fläche „6“ aufgrund der Datenlage zu prüfenden windkraftsensiblen Vogelarten gehören folgende zu den schlaggefährdeten Arten:

- Baumfalke
- Grauammer
- Uhu

Als Nahrungsgäste (zur Brutzeit oder im Winter) wurden darüber hinaus die schlaggefährdeten Arten Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Weißstorch und Wiesenweihe bei Untersuchungen im hiesigen Raum gesichtet; darüber hinaus diverse Möwenarten. Eine erhöhte Schlaggefährdung kann für diese Arten aber nur bei naheliegenden Bruten vorkommen. Dies ist nach dem derzeitigen Stand des Wissens nicht der Fall. Eine vertiefende Prüfung ist daher nicht angezeigt.

Baumfalke

Ein konkreter Brutplatz des Baumfalken ist nicht bekannt. Eine regelmäßige Raumnutzung im Plangebiet konnte auf Basis der bislang durchgeführten Untersuchungen ausgeschlossen werden. Mit einer solchen ist habitatbedingt auch nicht zu rechnen. Deutlich besser geeignete Strukturen gibt es im Rurtal in 3-4 km Entfernung. Ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko besteht aufgrund der fehlenden Raumnutzung im Bereich der hier betroffenen Ackerflächen für diese Art nicht.

Grauammer

Auch für diese Art kann nach dem derzeitigen Kenntnisstand ohne jegliche Brutnachweise im hiesigen Bereich ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgeschlossen werden. Sollte sich ggf. im Zuge künftiger Windkraftplanungen innerhalb der Fläche „6“ ein Vorkommen nachweisen lassen, so stehen im Bedarfsfall geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung. Neben einer farbigen Mastfußgestaltung gibt es Möglichkeiten, die Grauammer aus dem Gefahrenbereich zu führen und an andere Stelle in der Umgebung anzusiedeln. Die Maßnahmen sind in Kapitel 6 beschrieben.

Uhu

Uhubruten sind in der südlich angrenzenden Abgrabung nicht auszuschließen. Die effektivste Schutzmaßnahme in Hinblick auf Vogelschlag ist ein hohes Freibord. Gemäß Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG ist eine Kollisionsgefährdung nicht gegeben, wenn sich die Rotorunterkante mindestens 50 Meter über Grund befindet. Dies ist bei modernen Anlagen, wie sie im Zuge eines Neubaus oder eines Repowerings verwendet würden, in der Regel der Fall. Der Sachverhalt ist bei ggf. künftig durchgeführten Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Darüber hinaus kann es für Bodenbrüter (**Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz**) zu Gelegeverlusten oder Tötung von Jungvögeln kommen, wenn die Baufeldfreimachung in der Brutzeit durchgeführt wird. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Ausnahmen hiervon sind denkbar, wenn vorab gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich im Bereich des Baufeldes keine brütenden Vögel befinden.

Fledermäuse

Als Lösungsmöglichkeit zur effektiven Vermeidung von Tötungstatbeständen schlaggefährdeter Arten setzt der Leitfaden ein zweijähriges Batcordermonitoring in der Gondel unter Anwendung eines Abschaltalgorithmus fest. Demnach wären die WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. des ersten Betriebsjahres in Nächten mit Temperaturen über 10 °C, fehlendem Niederschlag und Windgeschwindigkeiten < 6 m/sec. abzuschalten. Auf Grundlage der ermittelten Daten kann dann zunächst für das zweite Jahr und dann dauerhaft der anzuwendende Abschaltalgorithmus definiert werden. Mit Hilfe dieses Vorgehens kann ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden. Für das hiesige FNP-Verfahren ist dieser Belang (ebenso wie für die nachgeschalteten Planungsschritte – Bebauungsplan/BlmSch-Verfahren) heilbar.

5.2.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Von den im Gebiet „6“ vorkommenden windkraftsensiblen Vogelarten gilt der Kiebitz als störungsempfindlich. Der Kiebitz konnte im Rahmen der Untersuchungen zum B-Plan 57 der Gemeinde Aldenhoven mit drei Brutpaaren nördlich der Planfläche nachgewiesen werden. Der Abstand der seinerzeitigen Brutplätze zur Plangebietsgrenze beträgt mindestens 350 Meter, was deutlich über dem Prüfabstand von 100 Meter liegt. Soweit sich bei Untersuchungen zu künftigen Planungen Prüfabstände von unter 100 Meter ergeben, ist der störungsbedingte Habitatverlust durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Das LANUV NRW beschreibt geeignete Maßnahmen unter:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103073>

Die Maßnahmen werden im Kapitel 6 dieses Gutachtens vorgestellt. Dies ist als Hinweis für nachgeschaltete Planverfahren zu verstehen. Da im Rahmen der Flächennutzungsplanung lediglich eine Fläche dargestellt wird und ein konkreter Bezug zu Anlagenstandorten fehlt, kann eine tatsächliche Betroffenheit – hier in diesem Fall des Kiebitzes –

nicht festgestellt werden. Mit Hilfe der definierten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist ein möglicher Verbotstatbestand aber grundsätzlich „heilbar“.

Fledermäuse

Für Fledermäuse ist nicht mit populationsrelevanten Störungen zu rechnen, die einen Verbotstatbestand darstellen könnten. In der offenen Feldflur projektierte WEA sind nicht in der Lage, derartig erhebliche Störungen hervorzurufen.

5.2.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann direkt aus einer Überbauung von Brutstandorten resultieren. Potenziell ist dies insbesondere für bodenbrütende Feldvogelarten wie **Kiebitz, Grauammer, Wachtel, Rebhuhn** und **Feldlerche** möglich, wobei es für Wachtel und Grauammer keine Nachweise gibt. Der Tatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ggf. auch dann greifen, wenn sich aus dem Betrieb der WEA Meidungsreaktionen ergeben, die zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Windparks oder im Umfeld führen. Dies könnte ggf. für den Kiebitz der Fall sein, wie beim Störungstatbestand beschrieben.

Sollte es bei einem Zubau von WEA oder einem Repowering in der Gesamtbilanz (also unter Berücksichtigung von rückgebauten Flächen) zu einem Flächenverlust kommen, so ist der Flächenverlust durch geeignete Maßnahmen für Feldvögel auszugleichen. Grundsätzlich stehen geeignete Maßnahmen für Feldvögel zur Verfügung. Das LANUV beschreibt geeignete Maßnahmen für Rebhuhn, Feldlerche, Wachtel und Kiebitz unter:

Rebhuhn

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103024>.

Feldlerche

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>.

Kiebitz

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103073>

Wachtel

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103026>

Die Maßnahmen für diese Arten sowie für die Grauammer werden im Kapitel 6 dieses Gutachtens vorgestellt.

Bei den **Fledermäusen** könnte eine Entnahme von Gehölzen mit Quartieren zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Da die Windkonzentrationszone auf Ackerflächen liegt, ist hiervon nicht auszugehen. Im Rahmen der konkreten Projektierung ist zu prüfen, ob es im Zuge der Erschließung zu Gehölzverlusten mit Quartieren kommt.

5.3 Fläche „9“

Innerhalb dieser gut 29 ha großen Fläche befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Aldenhoven aktuell 2 Windenergieanlagen aus dem Jahr 2013/14, umgeben von 3 weiteren WEA. Im Stadtgebiet von Eschweiler, welches westlich angrenzt, befinden sich 5 weitere Anlagen. Ein Zubau innerhalb der Darstellungsfläche ist aufgrund der Anlagenkonstellation und der Flächengröße nicht anzunehmen. Möglich ist aber ein künftiges Repoweringvorhaben. In dessen Rahmen ist davon auszugehen, dass dann noch einmal aktuelle faunistische Daten erhoben werden.

Bei der stichprobenartigen Kontrolle im April/Mai 2023 wurden mehrere Feldlerchenreviere festgestellt. Auch Brutvorkommen des Rebhuhns sind nicht auszuschließen. Der Kiebitz wird für den Messtischblattquadranten als Brutvogel genannt, konnte im Zuge der Untersuchungen für den hiesigen Windpark aber lediglich als Nahrungsgast festgestellt werden. Nach derzeitigem Stand sind Kiebitzbruten nahezu auszuschließen. Auch bei der stichprobenartigen Kontrolle wurden keine Kiebitze gesichtet. Gleiches gilt auch für die Grauammer, die lediglich für den Messtischblattquadranten gemeldet ist, aber in der früheren Untersuchung im hiesigen Raum nicht erfasst wurde.

Der ebenfalls für den Raum genannte Baumfalke wurde im Rahmen der seinerzeitigen Untersuchungen lediglich einmalig im Umkreis von 2 km gesichtet. Bruten wurden ausgeschlossen.

Die für den MTB-Quadranten genannte Waldschnepfe könnte theoretisch die hiesigen Gehölzbestände entlang des Schlangengrabens nutzen. Der Abstand hierzu beträgt allerdings über 300 Meter und liegt somit außerhalb des Prüfbereiches für die Art.

Die Weißwangengans wurde im Rahmen der o.g. Untersuchungen in sehr geringer Zahl im Umkreis von 2 km in Richtung Blausteinsee überfliegend gesichtet. Dem hiesigen Raum wurde keine Funktion als Rastplatz zugeschrieben.

Insgesamt ist nach derzeitigem Stand nicht von einer Betroffenheit windkraftsensibler Vogelarten auszugehen. Aus der Gruppe der sonstigen planungsrelevanten Arten sind insbesondere die Feldvogelarten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel betrachtungsrelevant, da es für sie im hiesigen Großraum Nachweise gibt. Arten der halboffenen Standorte, die ebenfalls im hiesigen Raum vorkommen, insbesondere Schwarzkehlchen, Baum- und Wiesenpieper, sind bei Baumaßnahmen auf Intensivackerflächen hingegen nicht betroffen.

Hinsichtlich der Fledermäuse sind im hiesigen Raum mehrere windkraftsensible Arten nachgewiesen. Letztlich kann keine der windkraftsensiblen = schlaggefährdeten Arten im hiesigen Raum ausgeschlossen werden. Die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind für alle Arten gleich und bestehen in einem fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus. Insofern ist eine weitergehende Differenzierung nicht notwendig. Da durchweg offene Feldfluren betroffen sind, sind im Rahmen des FNP-Verfahrens über den möglichen Fledermausschlag hinaus keine Projektwirkungen zu diskutieren. Insofern beschränkt sich die Bewertung auf die windkraftsensiblen Arten.

5.3.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Nach dem derzeitigen Wissens- und Untersuchungsstand gibt es im relevanten Wirkbereich der hiesigen Fläche keine Brutvorkommen schlaggefährdeter Vogelarten. **Baumfalke** und **Graumammer** sind für den Messtischblattquadranten gemeldet, konnten konkret bei den zurückliegenden Untersuchungen aber nicht als Brutvogel festgestellt werden. Soweit künftig ein Repoweringvorhaben durchgeführt wird, ist das Vorhaben gemäß § 45c BNatSchG zu bewerten. Hierbei sind die Bestandsanlagen als Vorbelastung zu bewerten. Es gilt: „Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist.“ Eine konkrete Bewertung ist erst im Zusammenhang mit einem Repoweringverfahren möglich. Für die Darstellung der Fläche im FNP bleibt festzuhalten, dass auf Basis der bisher vorliegenden Datenlage nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko des Baumfalken und der Graumammer auszugehen ist, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass keine Brutplätze der Arten im Wirkbereich der Maßnahme bekannt sind.

Für die im Raum vorkommenden Bodenbrüter (**Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel**) kann es zu Gelegeverlusten oder Tötung von Jungvögeln kommen, wenn die Baufeldfreimachung in der Brutzeit durchgeführt wird. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Ausnahmen hiervon sind denkbar, wenn vorab gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich im Bereich des Baufeldes und seinem Umfeld keine brütenden Vögel befinden.

Aus der Gruppe der **Fledermäuse** ist potenziell mit den schlaggefährdeten Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus und Rauhaufledermaus sowie der Zwergfledermaus zu rechnen. Als Lösungsmöglichkeit zur effektiven Vermeidung von Tötungstatbeständen setzt der Leitfaden ein zweijähriges Batcordermonitoring in der Gondel unter Anwendung eines Abschaltalgorithmus fest. Demnach wären die WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. des ersten Betriebsjahres in Nächten mit Temperaturen über 10 °C, fehlendem Niederschlag und Windgeschwindigkeiten < 6 m/sec. abzuschalten. Auf Grundlage der ermittelten Daten kann dann zunächst für das zweite Jahr und dann dauerhaft der anzuwendende Abschaltalgorithmus

definiert werden. Mit Hilfe dieses Vorgehens kann ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden. Für das hiesige FNP-Verfahren ist dieser Belang (ebenso wie für die nachgeschalteten Planungsschritte – Bebauungsplan/BlmSch-Verfahren) heilbar.

5.3.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Von den störungsempfindlichen Arten kommt der **Kiebitz** zur Zugzeit im hiesigen Raum vor. Die Meidungsabstände betragen zur Zugzeit bis zu 400 m. Durch die bestehenden Anlagen ist die Parksilhouette vorgezeichnet. Darüber hinaus ermöglicht die Darstellung im FNP keine Ausweitung in die Landschaft. Insofern entstehen keine neuen Projektwirkungen, die mit Meidungen der umliegenden Flächen durch rastende oder durchziehende Kiebitze einhergehen. Der Raum hat zudem keine Bedeutung als traditioneller oder gar essenzieller Rastplatz. Ein Störungstatbestand hinsichtlich im Gebiet rastender oder durchziehender Kiebitze ist somit nicht zu sehen. Dies gilt auch für andere Arten wie die im weiteren Umfeld im Rahmen der Untersuchungen gesichtete Weißwangengans. Größere Zahlen rastender Gänse über einen längeren Zeitraum gibt es nicht. Auch hier ist die Vorbelastung durch den bestehenden Windpark zu berücksichtigen. Die für den MTB-Quadranten genannte Waldschnepe könnte theoretisch die hiesigen Gehölzbestände entlang des Schlangengrabens nutzen. Der Abstand hierzu beträgt allerdings über 300 Meter und liegt somit außerhalb des Prüfbereiches für die Art.

Für Fledermäuse ist nicht mit populationsrelevanten Störungen zu rechnen, die einen Verbotstatbestand darstellen können. In der offenen Feldflur projektierte WEA sind nicht in der Lage, derartige Störungen hervorzurufen.

5.3.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Für die Planfläche sind keine Brutvorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten dokumentiert. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist für diese Arten (insbesondere Kiebitz und Grauammer) nach derzeitigem Stand somit auszuschließen. Indirekte Brutplatzverluste durch Störwirkungen wird es ebenfalls nach derzeitigem Stand nicht geben, da sich bereits WEA in der Fläche „9“ befinden.

Als planungsrelevante Arten mit ungünstigem bzw. schlechtem Erhaltungszustand wurden in der Fläche „9“ die Feldlerche und außerhalb der Fläche das Rebhuhn und die Wachtel erfasst. Hier kann es ggf. zu Brutplatzverlusten beim Repowering von WEA mit deren Kranstellflächen kommen, was aber erst im Rahmen einer konkreten Projektierung bewertet werden kann.

Für die drei Arten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel beschreibt das LANUV NRW geeignete Maßnahmen unter:

Rebhuhn

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103024>.

Feldlerche

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>.

Wachtel

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103026>

Im Bedarfsfall stehen somit geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung. Die Maßnahmen werden im Kapitel 6 dieses Gutachtens vorgestellt.

Bei den **Fledermäusen** könnte eine Entnahme von Gehölzen mit Quartieren zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Da die Windkonzentrationszone auf Ackerflächen liegt, ist hiervon nicht auszugehen. Im Rahmen einer konkreten Projektierung in einem ggf. durchgeführten Repoweringvorhaben ist zu prüfen, ob es im Zuge der Erschließung zu Gehölzverlusten mit Quartieren kommt.

5.4 Fläche „10“

Diese nur knapp 7 ha große Fläche grenzt unmittelbar nördlich an den auf Eschweiler Stadtgebiet befindlichen „Windpark nördlich Fronhoven“ an. Die beiden betroffenen Ackerparzellen werden mittig von einem linearen Feldgehölz zerschnitten. Trotz der geringen Größe wurden bei der stichprobenartigen Kontrolle 2023 Feldlerchen im hiesigen Bereich dokumentiert. Das Rebhuhn ist zumindest nicht auszuschließen. Bei künftigen Vorhaben wären somit die Belange dieser Feldvogelarten zu berücksichtigen. Für die im Messtischblattquadranten genannte Grauammer findet sich im Fundortkataster keine Verortung im hiesigen Bereich. Kiebitze sind allein aufgrund der Kulissenwirkung des bestehenden Windparks und des Feldgehölzes nicht zu erwarten. Für die Waldschnepfe ist der Gehölzstreifen deutlich zu schmal, und die Habitatqualität ist nicht geeignet. Der für den Messtischblattquadranten genannte Baumfalke findet ebenso keine guten Habitatqualitäten vor. Insgesamt gibt es weder konkrete Hinweise auf Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten, noch ist aufgrund der Habitatausstattung damit zu rechnen.

Hinsichtlich der Fledermäuse ist für den hiesigen Raum mit den windkraftsensiblen Arten Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Raufhautfledermaus und Zwergfledermaus zu rechnen.

5.4.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Von den aufgrund der Datenlage zu prüfenden windkraftsensiblen Vogelarten gehören **Baumfalke** und **Grauammer** zu den schlaggefährdeten Arten. Konkrete Hinweise auf Brutvorkommen dieser Arten gibt es aber nicht. Auch bei der stichprobenartigen Kontrolle der Fläche im April/Mai 2023 wurden die Arten nicht festgestellt. Sollte sich bei einer konkreten Überplanung der Fläche ein Brutvorkommen der Grauammer herausstellen, so stehen grundsätzlich geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung. Mit einem farbigen Anstrich des Mastfußes kann ein Anflug verhindert werden. Darüber hinaus gibt es geeignete Maßnahmen, um die Grauammer aus dem Gefahrenbereich heraus auf geeignete Flächen im Umfeld umzusiedeln.

Ein Brutvorkommen des Baumfalken ist mit extrem hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Im allerungünstigsten Fall (Brutvorkommen im Nahbereich) stände aber selbst für diese Art mit der „phänologiebedingten Abschaltung“ (Anlage 1, Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG) eine geeignete Schutzmaßnahme zur Verfügung.

Für Bodenbrüter (insbesondere **Feldlerche**, ggf. **Rebhuhn**) kann es potenziell zu Gelegeverlusten oder Tötung von Jungvögeln kommen, wenn die Baufeldfreimachung in der Brutzeit durchgeführt wird. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Ausnahmen hiervon sind denkbar, wenn vorab gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich im Bereich des Baufeldes und seinem Umfeld keine brütenden Vögel befinden.

Als Lösungsmöglichkeit zur effektiven Vermeidung von Tötungstatbeständen von **Fledermäusen** setzt der Leitfaden ein zweijähriges Batcordermonitoring in der Gondel unter Anwendung eines Abschaltalgorithmus fest. Demnach wären die WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. des ersten Betriebsjahres in Nächten mit Temperaturen über 10 °C, fehlendem Niederschlag und Windgeschwindigkeiten < 6 m/sec. abzuschalten. Auf Grundlage der ermittelten Daten kann dann zunächst für das zweite Jahr und dann dauerhaft der anzuwendende Abschaltalgorithmus definiert werden. Mit Hilfe dieses Vorgehens kann ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden.

5.4.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Als störungsempfindliche Art könnte im weiteren Raum höchstens der **Kiebitz** vorkommen. Hinweise darauf gibt es aber nicht. Zudem entsteht durch den bestehenden Windpark bereits eine Kulissenwirkung, die Kiebitzbrutplätze extrem unwahrscheinlich macht. Sollte wider Erwarten im Fall einer konkreten Projektierung ein oder mehrere Kiebitzreviere im Wirkbereich bis 100 m festgestellt werden, stehen grund-

sätzlich geeignete Maßnahmen für die Art zur Verfügung. Das LANUV beschreibt geeignete Maßnahmen unter:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103073>.

An dieser Stelle sei erneut auf das Kapitel 6 „Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen“ verwiesen. Dies ist als Hinweis für nachgeschaltete Planverfahren zu verstehen. Da im Rahmen der Flächennutzungsplanung lediglich eine Fläche dargestellt wird und ein konkreter Bezug zu Anlagenstandorten fehlt, kann eine tatsächliche Betroffenheit – hier in diesem Fall des Kiebitzes – nicht festgestellt werden. Mit Hilfe der definierten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist ein möglicher Verbotstatbestand aber grundsätzlich „heilbar“.

Für **Fledermäuse** ist nicht mit populationsrelevanten Störungen zu rechnen, die einen Verbotstatbestand darstellen können. In der offenen Feldflur projektierte WEA sind nicht in der Lage, derartige Störungen hervorzurufen.

5.4.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Potenziell ist im Zuge eines WEA-Neubaus die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten für Feldvogelarten möglich, insbesondere für die Feldlerche, ggf. für das Rebhuhn. Deutlich weniger wahrscheinlich ist das Vorkommen der Wachtel sowie der windkraftsensiblen Arten Grauammer und Kiebitz. Die Frage, ob es konkret zum Verlust von Fortpflanzungsstätten kommt ist letztlich aber erst im Zuge einer genauen Standortplanung zu beantworten. Hiermit ist zu prüfen, ob es ggf. zu Brutplatzverlusten beim Bau der WEA und der Kranstellflächen kommt. Für alle hier aufgeführten Arten gibt es Maßnahmenkonzepte für effektive CEF-Maßnahmen.

Rebhuhn

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103024>.

Feldlerche

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>.

Kiebitz

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103073>

Wachtel

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103026>

Die Maßnahmen für diese Arten sowie für die Grauammer werden im Kapitel 6 dieses Gutachtens vorgestellt.

Insofern gibt es für den nicht gänzlich auszuschließenden Fall, dass es bei einer konkreten Projektierung zum Verlust von Fortpflanzungsstätten kommt, grundsätzliche Lösungsmöglichkeiten, mit denen sichergestellt werden kann, dass planungsrelevante bzw. windkraftsensible Feldvogelarten nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Am Rande der Flächen, beiderseitig der mittig durch die Fläche verlaufende Grünstruktur, könnten Brutplätze von Baumpieper und Schwarzkehlchen liegen. Durch die Projektierung auf den Ackerflächen wären diese aber nicht betroffen.

Bei den **Fledermäusen** könnte eine Entnahme von Gehölzen mit Quartieren zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Da das Plangebiet auf Ackerflächen liegt, ist hiervon nicht auszugehen. Im Rahmen einer konkreten Projektierung ist zu prüfen, ob es im Zuge der Erschließung zu Gehölzverlusten mit Quartieren kommt.

5.5 Fläche „11“

Für diese Fläche liegen umfassende Untersuchungen und eine Artenschutzprüfung zum seinerzeit durchgeführten Verfahren zur 44. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan 65A vor. Darüber hinaus wurden auch zum unmittelbar benachbarten Windpark Jülich-Bourheim (B-Plan 45 der Stadt Jülich) umfassende faunistische Daten gesammelt und in eine Artenschutzprüfung eingestellt. Als windkraftsensible Brutvogelart wurde einzig die Grauammer im Gebiet festgestellt. Darüber hinaus wurden im und in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes Bruten der Feldvogelarten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel festgestellt. An Sonderstrukturen (artenreiche Säume) im Umfeld brüten zudem Schwarzkehlchen und Baumpieper.

Der Baumfalke wurde als Nahrungsgast entlang der Inde erfasst. Gelegentlich kann auch der Wanderfalke in das Gebiet einfliegen. Dieser brütet auf einem Absetzer im Tagebau, deutlich außerhalb des 1.000 m Prüfbereiches gemäß Leitfaden NRW. Ein traditioneller Uhubrutplatz liegt im Wald südlich von Jülich-Kirchberg, ca. 3 km von der hiesigen Fläche entfernt. Bläss- und Saatgänse rasten gelegentlich im Winter in der hiesigen Feldflur, allerdings ohne enge Gebietsbindung. Gleiches gilt für den Kiebitz. Brutvorkommen von Waldschnepfe und Wachtelkönig konnten ausgeschlossen werden. Brutvorkommen windkraftsensibler Großvogelarten (Weihen, Milane) und eine damit verbundene regelmäßige Raumnutzung konnten ebenfalls ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Fledermäuse konnten während der Kartierungen die Arten Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus im Plangebiet erfasst werden. Das zumindest gelegentliche Vorkommen der weiteren windkraftsensiblen Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler und Mückenfledermaus ist nicht auszuschließen.

5.5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Von den schlaggefährdeten Vogelarten kommt die **Grauammer** im Gebiet und seinem Umfeld als Brutvogel vor. In der seinerzeitigen Artenschutzprüfung wurden funktionserhaltende Maßnahmen in einer Größenordnung von 3 ha festgesetzt und verortet. Dies dient zum einen dazu, die Grauammern ggf. aus dem Gefahrenbereich der WEA zu leiten und zum Zweiten, den Bestand als Ganzes zu stützen. Unabhängig davon ist es möglich, Mastanflüge mittels eines Farbanstriches zu vermeiden. Grundsätzlich stehen somit geeignete Maßnahmen für die Grauammer zur Verfügung (siehe auch Kap. 6). Die Erfüllung von Tötungstatbeständen für im weiten Umfeld brütende Großvogelarten, insbesondere **Wanderfalke** und **Uhu**, sind entfernungsbedingt auszuschließen.

Darüber hinaus kann es für Bodenbrüter (**Feldlerche**, **Rebhuhn**, **Wachtel**) zu Gelegeverlusten oder Tötung von Jungvögeln kommen, wenn die Baufeldfreimachung in der Brutzeit durchgeführt wird. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Ausnahmen hiervon sind denkbar, wenn vorab gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich im Bereich des Baufeldes und seinem Umfeld keine brütenden Vögel befinden.

Aus der Gruppe der Fledermäuse ist potenziell mit den schlaggefährdeten Arten **Breitflügelfledermaus**, **Großer Abendsegler**, **Kleiner Abendsegler**, **Mückenfledermaus** und **Rauhaufledermaus** sowie der **Zwergfledermaus** zu rechnen. Als Lösungsmöglichkeit zur effektiven Vermeidung von Tötungstatbeständen setzt der Leitfaden ein zweijähriges Batcordermonitoring in der Gondel unter Anwendung eines Abschaltalgorithmus fest. Demnach wären die WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. des ersten Betriebsjahres in Nächten mit Temperaturen über 10 °C, fehlendem Niederschlag und Windgeschwindigkeiten < 6 m/sec. abzuschalten. Auf Grundlage der ermittelten Daten kann dann zunächst für das zweite Jahr und dann dauerhaft der anzuwendende Abschaltalgorithmus definiert werden. Mit Hilfe dieses Vorgehens kann ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden.

5.5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Von den zur Zugzeit vorkommenden windkraftsensiblen Vogelarten gelten die folgenden Arten als störungsempfindlich:

- Kiebitz
- Nordische Wildgänse (Bläss- und Saatgans)

Der **Kiebitz** ist Durchzügler im Gebiet mit gelegentlicher Rast. Da Störungen im artenschutzrechtlichen Sinne nur dann einen Verbotstatbestand darstellen, wenn es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt, ist folgerichtig zu bewerten, ob die hiesige Fläche eine essenzielle Bedeutung als Rastplatz hat. Hiervon ist sowohl aufgrund der Datenlage, als auch der Struktur des Raumes nicht auszugehen. Anders als in den Schwerpunktorkommen des Vogelzuges gibt es in der hiesigen Feldflur keine traditionell, dauerhaft genutzten, essenziellen Rastplätze für Limikolen. Dies liegt daran, dass grundsätzlich die gesamte Feldflur für ein gelegentliches Rastgeschehen geeignet ist. Aus der örtlichen Situation ergeben sich am hiesigen Standort keine Besonderheiten, die dazu führen, dass hier eine bevorzugte Nutzung stattfindet.

Insofern ist zwar davon auszugehen, dass es eine lokale Meidung der Planfläche im Falle der Realisierung eines Windparks gibt, dass es aber zu einer Ausweichbewegung in das nahe Umfeld kommt. Dieses ist grundsätzlich ebenso geeignet, wie die hier zu bewertende Fläche. Populationsrelevante Auswirkungen im Sinne des Gesetzes können somit ausgeschlossen werden.

Bläss- und Saatgänse werden gelegentlich im Umfeld des Plangebietes bei der Rast beobachtet. Letztlich gelten für die arktischen Gänse dieselben Annahmen wie weiter oben für den Kiebitz beschrieben. Erheblich wäre eine Beeinträchtigung, wenn ein traditionell genutztes und essenzielles Rastgebiet durch eine Windparkprojektierung verloren ging. Derartig wertvolle Rastgebiete gibt es insbesondere am Niederrhein in den Schwerpunktorkommen arktischer Wildgänse. Das nächstliegende Schwerpunktorkommen im hiesigen Raum liegt in über 12 km nördlicher Entfernung zwischen Bracheln, Hilfarth, Doveren und Körrenzig entlang der Rur. Beim Umfeld der Fläche „11“ handelt es sich hingegen um ein gelegentlich stattfindendes Rastgeschehen in einem nicht-essenziellen Bereich. Populationsrelevante Auswirkungen im Sinne des Gesetzes können somit ausgeschlossen werden.

Für **Fledermäuse** ist nicht mit populationsrelevanten Störungen zu rechnen, die einen Verbotstatbestand darstellen können.

5.5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Für die Planfläche sind Brutvorkommen der windkraftsensiblen Vogelart Grauammer dokumentiert. Als planungsrelevante Arten mit ungünstigem bzw. schlechtem Erhal-

tungszustand wurden darüber hinaus die Arten Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn erfasst. Hier kann es ggf. zu Brutplatzverlusten beim Bau der WEA und der Kranstellflächen kommen. Für alle hier aufgeführten Arten gibt es Maßnahmenkonzepte für effektive CEF-Maßnahmen.

Rebhuhn

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103024>.

Feldlerche

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>.

Wachtel

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103026>

Die Maßnahmen für diese Arten sowie für die Graumammer werden im Kapitel 6 dieses Gutachtens vorgestellt.

Insofern gibt es für den nicht gänzlich auszuschließenden Fall, dass es bei einer konkreten Projektierung zum Verlust von Fortpflanzungsstätten kommt, grundsätzliche Lösungsmöglichkeiten, mit denen sichergestellt werden kann, dass planungsrelevante bzw. windkraftsensible Feldvogelarten nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Am Rande der Flächen liegen Brutplätze von Baumpieper und Schwarzkehlchen. Durch die Projektierung auf den Ackerflächen wären diese aber nicht betroffen.

Bei den **Fledermäusen** könnte eine Entnahme von Gehölzen mit Quartieren zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Da das Plangebiet auf Ackerflächen liegt, ist hiervon nicht auszugehen. Im Rahmen einer konkreten Projektierung ist zu prüfen, ob es im Zuge der Erschließung zu Gehölzverlusten mit Quartieren kommt.

5.6 Fläche „12“

Diese Fläche stellt die mit Abstand größte Fläche dar. Sie befindet sich in der Tagebaufolgelandschaft des Tagebaus Inden, der weiter in Richtung Süden wandert. Bislang befinden sich keine WEA auf Aldenhovener Gemeindegebiet in dieser Fläche. Es gibt aber bereits mehrere laufende Planverfahren. Unmittelbar angrenzend wurde eine WEA südlich der Inde auf Jülicher Stadtgebiet realisiert.

Die Fläche „12“ ist durch aktuelle Untersuchungen (Büro Ecodia und Büro für Ökologie & Landschaftsplanung) für im Verfahren befindliche Windparks abgedeckt. Zusammen mit den Daten der Online-Datendienste ergibt sich ein Gesamtbild, welches das

Vorkommen der Feldvogelarten Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel entweder bereits dokumentiert, zumindest aber nicht ausschließt. Weitere Bodenbrüter sind Feldschwirl, Baum- und Wiesenpieper sowie Schwarzkehlchen. Neuntöter und Bluthänfling brüten in Gehölzen im Mittelstreifen, der die Fläche zweiteilt.

Die bei der Fläche „11“ aufgeführten Brutplätze von Uhu und Wanderfalke sind ebenfalls zu berücksichtigen. Hinweise zu Brutplätzen von Rohr- und Wiesenweihe, Schwarz- und Rotmilan sowie Baumfalke und Wespenbussard haben sich bei allen Untersuchungen im Umfeld der Fläche nicht ergeben. Insofern wird davon ausgegangen, dass diese Arten nach derzeitigem Stand nicht in der Fläche „12“ oder dem relevanten Umfeld brüten. Unabhängig davon gibt es gemäß Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG für diese Arten geeignete Schutzmaßnahmen. Im Extremfall sind dies „phänologiebedingte Abschaltungen“ in festzulegenden Tageszeitfenstern. Darüber hinaus gelten die „Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten“ sowie die „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ und die „Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich“ als effektive Schutzmaßnahmen. Für den Rotmilan werden derzeit „Antikollisionssysteme“ entwickelt und etabliert. Somit stehen für diese Eventualität grundsätzlich geeignete Schutzmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände, insbesondere der Tötung, zur Verfügung.

Hinsichtlich der Fledermäuse ist mit einer Reihe schlaggefährdeter Arten zu rechnen, insbesondere Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Raufledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus.

5.6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Von den schlaggefährdeten Vogelarten kommt die **Grauammer** im Gebiet und seinem Umfeld als Brutvogel vor. Wie mehrfach beschrieben kann sich hieraus ggf. ein Kompensationserfordernis ergeben. Durch geeignete Maßnahmen können Grauammern aus dem Gefahrenbereich geleitet werden und der Gesamtbestand gestützt werden. Zudem stellt ein farbiger Anstrich des Mastfußes eine sehr gut geeignete Vermeidungsmaßnahme zur Vermeidung von Mastanflügen dar. Grundsätzlich stehen somit geeignete Maßnahmen für die Grauammer zur Verfügung (siehe auch Kap. 6).

Der vom **Uhu** im Waldstück südlich von Jülich-Kirchberg dokumentierte Brutplatz liegt ca. 1,9 km von der östlichsten Grenze der Fläche (und gut 2,2 km von der nächsten im Verfahren befindlichen, beantragten WEA) entfernt – und damit weit außerhalb des primären Prüfraumes gemäß Leitfaden NRW bzw. dem zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1, Abschnitt 1 zur § 45b BNatSchG. Vom Grundsatz ist daher davon auszugehen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht vorliegt.

Der **Wanderfalke** brütet im südlich angrenzenden und weiter nach Süden fortwandernden Tagebau auf einem der Absetzer. Von dort aus kann es zu gelegentlichen Nahrungsflügen in die Fläche „12“ kommen. Dies wurde bei den jüngsten Untersuchungen berücksichtigt. Dabei wurde die Art so selten festgestellt, dass es keine Hinweise auf

regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Überflugkorridore gibt. Eine vertiefende Betrachtung war daher nicht notwendig. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt demnach nicht vor. Unabhängig davon kann für das hiesige FNP-Verfahren festgestellt werden, dass im Bedarfsfall geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung stehen würden. Diese sind erläutert in Anlage 1, Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG fallen. Hierzu zählen insbesondere „phänologiebedingte Abschaltungen“.

Darüber hinaus kann es für Bodenbrüter – hier insbesondere **Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel**, ggf. **Kiebitz** - zu Gelegeverlusten oder Tötung von Jungvögeln kommen, wenn die Baufeldfreimachung in der Brutzeit durchgeführt wird. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Dies gilt auch für mögliche Querungen von Randstreifen im Zuge der Erschließung, die von Bodenbrütern wie **Schwarzkehlchen, Feldschwirl, Wiesenpieper** und **Baumpieper** oder Gehölzbrütern wie **Neuntöter** und **Bluthänfling** genutzt sein könnten. Ausnahmen hiervon sind denkbar, wenn vorab gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich im Bereich des Baufeldes und seinem Umfeld keine brütenden Vögel befinden.

Aus der Gruppe der Fledermäuse ist potenziell mit den schlaggefährdeten Arten **Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus** und **Zwergfledermaus** zu rechnen. Als Lösungsmöglichkeit zur effektiven Vermeidung von Tötungstatbeständen setzt der Leitfaden ein zweijähriges Batcordermonitoring in der Gondel unter Anwendung eines Abschaltalgorithmus fest. Demnach wären die WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. des ersten Betriebsjahres in Nächten mit Temperaturen über 10 °C, fehlendem Niederschlag und Windgeschwindigkeiten < 6 m/sec. abzuschalten. Auf Grundlage der ermittelten Daten kann dann zunächst für das zweite Jahr und dann dauerhaft der anzuwendende Abschaltalgorithmus definiert werden. Mit Hilfe dieses Vorgehens kann ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden.

5.6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Als störungsempfindliche Art könnte zur Brutzeit ggf. der **Kiebitz** vorkommen, wenngleich bislang bei keine der durchgeführten Untersuchungen brütende Kiebitze festgestellt wurden. Grundsätzlich stehen aber geeignete Maßnahmen für die Art zur Verfügung. Das LANUV beschreibt geeignete Maßnahmen unter:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103073>.

Die **Waldschnepfe** ist für den Messtischblattquadranten gemeldet. Ggf. könnte der bewaldete Indeerverlauf geeignete Habitatstrukturen zur Verfügung stellen. Bei zurückliegenden Untersuchungen im Umfeld der Indeaue wurde die Art allerdings nicht innerhalb des artspezifischen Prüfbereiches von 300 m festgestellt. Insofern wird nach bisherigem Stand davon ausgegangen, dass eine Betroffenheit der Art auszuschließen ist. Der **Wachtelkönig** wurde letztmalig 2008 an der seinerzeit noch jungen Inde nachgewiesen. Das Vorkommen ist seitdem erloschen und nicht mehr betrachtungsrelevant.

Von den zur Zugzeit vorkommenden windkraftsensiblen Vogelarten gelten die folgenden Arten als störungsempfindlich:

- Kiebitz
- Nordische Wildgänse (Bläss- und Saatgans sowie Weißwangengans)

Der **Kiebitz** ist Durchzügler im Großraum mit gelegentlicher Rast. Da Störungen im artenschutzrechtlichen Sinne nur dann einen Verbotstatbestand darstellen, wenn es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt, ist folgerichtig zu bewerten, ob die hiesige Fläche eine essenzielle Bedeutung als Rastplatz hat. Hiervon ist sowohl aufgrund der Datenlage, als auch der Struktur des Raumes nicht auszugehen. Anders als in den Schwerpunktorkommen des Vogelzuges gibt es in der hiesigen Feldflur keine traditionell, dauerhaft genutzten, essenziellen Rastplätze für Limikolen. Dies liegt daran, dass grundsätzlich die gesamte Feldflur für ein gelegentliches Rastgeschehen geeignet ist. Aus der örtlichen Situation ergeben sich am hiesigen Standort keine Besonderheiten, die dazu führen, dass hier eine bevorzugte Nutzung stattfindet.

Insofern ist zwar davon auszugehen, dass es eine lokale Meidung der Planfläche im Falle der Realisierung eines Windparks gibt, dass es aber zu einer Ausweichbewegung in das nahe Umfeld kommt. Dieses ist grundsätzlich ebenso geeignet, wie die hier zu bewertende Fläche. Populationsrelevante Auswirkungen im Sinne des Gesetzes können somit ausgeschlossen werden.

Bläss- und Saatgänse sowie **Weißwangengänse** werden gelegentlich im Umfeld des Plangebietes bei der Rast beobachtet. Letztlich gelten für die arktischen Gänse dieselben Annahmen wie weiter oben für den Kiebitz beschrieben. Erheblich wäre eine Beeinträchtigung, wenn ein traditionell genutztes und essenzielles Rastgebiet durch eine Windparkprojektierung verloren ging. Derartig wertvolle Rastgebiete gibt es insbesondere am Niederrhein in den Schwerpunktorkommen arktischer Wildgänse. Das nächstliegende Schwerpunktorkommen im hiesigen Raum liegt in über 12 km nördlicher Entfernung zwischen Brachelen, Hilfarth, Doveren und Körrenzig entlang der Rur. Beim Umfeld der Fläche „12“ handelt es sich hingegen um ein gelegentlich stattfindendes

Rastgeschehen in einem nicht-essenziellen Bereich. Populationsrelevante Auswirkungen im Sinne des Gesetzes können somit ausgeschlossen werden.

Für **Fledermäuse** ist nicht mit populationsrelevanten Störungen zu rechnen, die einen Verbotstatbestand darstellen können.

5.6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Für die Planfläche bzw. das unmittelbare Umfeld sind Brutvorkommen der windkraftsensiblen Vogelart Grauammer dokumentiert. Auch Brutvorkommen des Kiebitzes sind aufgrund der Habitatpotenzials der großes Ackerschläge im Rekultivierungsgebiet nicht von vorne herein auszuschließen, wenngleich es bislang keine Nachweise brütender Kiebitze im Plangebiet gibt. Als planungsrelevante Arten mit ungünstigem bzw. schlechtem Erhaltungszustand wurden darüber hinaus die Arten Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn erfasst. Hier kann es ggf. zu Brutplatzverlusten beim Bau der WEA und der Kranstellflächen kommen. Für alle hier aufgeführten Arten gibt es Maßnahmenkonzepte für effektive CEF-Maßnahmen.

Kiebitz

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103073>.

Rebhuhn

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103024>.

Feldlerche

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>.

Wachtel

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103026>

Die Maßnahmen für diese Arten sowie für die Grauammer werden im Kapitel 6 dieses Gutachtens vorgestellt.

Denkbar sind zudem Bruthabitatverluste der bodenbrütenden Arten **Schwarzkehlchen**, **Feldschwirl**, **Baum-** und **Wiesenpieper** sowie der Gehölzbrüter **Neuntöter** und **Bluthänfling**. Dies wäre allerdings nur im Zuge von Erschließungsmaßnahmen denkbar, die im FNP-Verfahren mit seiner Flächendarstellung nicht zu diskutieren sind. Vorsorglich

sei aber darauf hingewiesen, dass das LANUV NRW auch für die meisten dieser Arten (Ausnahme Bluthänfling, für den Brutplatzverluste durch Pflanzmaßnahmen ausgleichbar wären) geeignete Maßnahmen vorsieht.

Baumpieper

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103166>

Feldschwirl

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103089>

Neuntöter

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103185>

Schwarzkehlchen

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103106>

Wiesenpieper

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103172>

Insofern gibt es für den nicht gänzlich auszuschließenden Fall, dass es bei einer konkreten Projektierung zum Verlust von Fortpflanzungsstätten dieser Arten kommt, grundsätzliche Lösungsmöglichkeiten, mit denen sichergestellt werden kann, dass planungsrelevante bzw. windkraftsensible Feldvogelarten nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Bei den **Fledermäusen** könnte eine Entnahme von Gehölzen mit Quartieren zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Da das Plangebiet auf Ackerflächen liegt, ist hiervon nicht auszugehen. Im Rahmen einer konkreten Projektierung ist zu prüfen, ob es im Zuge der Erschließung zu Gehölzverlusten mit Quartieren kommt.

6. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Die hier vorgelegte Artenschutzrechtliche Bewertung entspricht wie oben schon beschrieben dem Vertiefungsbedarf im FNP-Verfahren für Flächen. Erst im Rahmen der konkreten Standortplanung kann letztlich beurteilt werden, ob funktionserhaltende Maßnahmen notwendig sind, da die genaue Lage der WEA mit ihren Kranstellflächen und der Erschließung und die Abstände zu den Brutplätzen bekannt sein müssen. Zu

berücksichtigen ist zudem, dass innerhalb der Flächen entweder bereits Windenergieanlagen betrieben werden, oder diese unmittelbar an bestehende Windparks angrenzen.

Grundsätzlich gilt: Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen stehen im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen zur Verfügung, die in der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) oder dem Genehmigungsverfahren (BImSch) festzusetzen sind. Für das FNP-Verfahren ist entscheidend, dass ggf. mögliche Verbotstatbestände mit Hilfe der Maßnahmen geheilt werden können. Sie sollen für die ggf. betroffenen Arten (Grauammer, Kiebitz, Wachtel, Feldlerche, Rebhuhn) nun näher beschrieben werden.

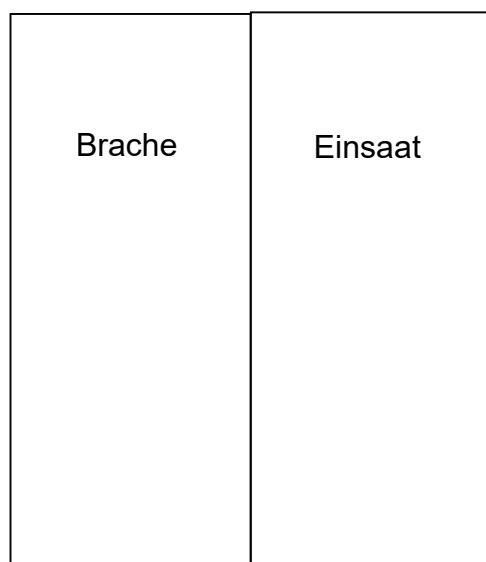
Für die Arten Kiebitz und Wachtel sowie Feldlerche und Rebhuhn gibt es Maßnahmen gemäß LANUV. Die Beschreibungen sind der Internetseite des LANUV für die entsprechende Art entnommen und nur geringfügig angepasst worden. Für die Grauammer wird ein eigenes Maßnahmenkonzept vorgelegt, welches bereits an anderer Stelle erfolgreich umgesetzt wurde.

6.1 Maßnahmen im Falle einer Betroffenheit der Grauammer

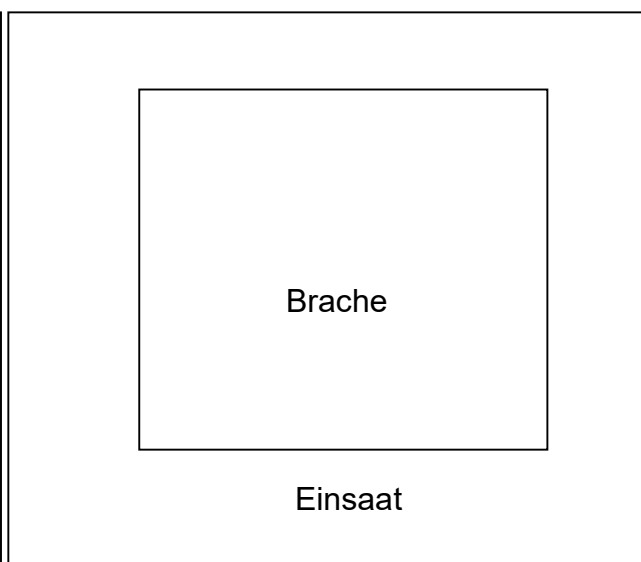
- Die Flächen müssen auf mindestens 2 Jahre angelegt sein und können dann wechseln. Mehrjährigen Flächen ist aber der Vorzug vor Rotation zu geben.
- Vorrangig Ackerbrachen (selbstbegrünend).
- Ackerbrachen dürfen im ersten Jahr nicht umgebrochen werden, sondern erst (dann aber verbindlich) im zweiten Jahr nach dem 15. August.
- Eine Herbstmahd ist – ebenfalls nach dem 15.08. eines Jahres – möglich, aber nicht nötig.
- Einsaat auf maximal 50 % der Maßnahmenfläche (70 % Luzerne, 20 % Inkarnat- klee, 5 % Fenchel und 5 % Senf bei einer Aussaatmenge von maximal 12 kg/ha). Geringe Beimengung von Weizen ist erwünscht.
- In Abhängigkeit von den Ergebnissen des Monitorings kann sich die Zusammensetzung und Dichte der Aussaat im Laufe der Jahre ändern.
- Eine Jahresmahd auf den ausgesäten Flächen ist nach dem 15. August möglich; im 2. Jahr ist im Herbst wie auf den Brachen ein Umbruch erlaubt und erwünscht.
- Aussaaten sind im zweiten Jahr als Ackerbrache zu belassen.
- Optimal ist eine Kombination von sich selbst begrünenden Brachen und Aussaaten in Form von Streifen oder Flächen (s.u.). Streifen müssen eine Mindestbreite von 20 Meter haben – möglichst nicht am Weg, sondern zur Nachbarparzelle hin.
- Herbstmahd ist nur für eine der beiden Teilbereiche (also Brache oder Einsaat) zulässig.
- Bei Flächen an versiegelten Wegen ist ein Pufferstreifen von mindestens 10 Metern nötig. Dieser wird nicht auf die Maßnahmenfläche angerechnet.
- Der Einsatz von Düngemitteln und Bioziden ist auf allen Maßnahmenflächen untersagt.

- Bei Maßnahmenbeginn im Herbst werden die Flächen umgebrochen und können bis zum Frühjahr brach liegen.
- Pro Fläche sind mindestens 2 Singwarten, etwa in Form von Pfählen oder gestapelten Strohballen einzubringen.
- Pro Einsaatfläche sind 2 Lerchenfenster (Fehlstellen bei der Aussaat 20qm) einzubringen.

Variante 1 – nebeneinander



Variante 2 - verschachtelt



Einzelheiten der Maßnahmendurchführung sind in Abstimmung mit der UNB im Verfahrensverlauf zu konzipieren. Zwecks Effizienzkontrolle ist zunächst ein zweijähriges Monitoring angezeigt.

6.2 Maßnahmen im Falle einer Betroffenheit des Kiebitzes (gemäß LANUV)

- Bearbeitungsfreie Schonzeiten bei Mais-, Hackfrucht- und Gemüseanbau: mindestens einmalige flache Bodenbearbeitung zwischen 1. Januar und 21. März, Verzicht auf Bodenbearbeitung ab 22. März bis 5. Mai. Sofern witterungsbedingt eine Bodenbearbeitung zwischen 1. Januar und 21. März nicht möglich ist, können in Absprache mit der Bewilligungsstelle folgende Fristen vereinbart werden: bei Mais-, Hackfrucht- und Gemüseanbau mindestens einmalige flache Bodenbearbeitung bis 31. März und Verzicht auf Bodenbearbeitung zwischen 1. April und 15. Mai. Die Bewilligungsbehörde ist im Zeitraum zwischen 17. und 19. März über die nicht mögliche Bodenbearbeitung zu informieren. Es sollten aus den Vorjahren regelmäßige Brutvorkommen in maximal 500 m Entfernung zu der Maßnahmenfläche belegt sein und/oder es sollten in dem Maßnahmenjahr Beobachtungen balzender Kiebitze im Nahbereich vorliegen.
- Schaffung von Nahrungs- und Brutflächen: Einsaat von 6 - 12 m breiten Grasstreifen mit Horst-Rotschwengel (obligatorische Herbstesaat bis spätestens Ende

September). Lage innerhalb eines Mais-, Hackfrucht- bzw. Gemüseackers (keine Randlage). Dauerhafte oder jährliche Einsaat. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel; keine Nutzung, keine Pflegemaßnahmen. Es sollten aus den Vorjahren Brutvorkommen in maximal 1000 m Entfernung zu der Maßnahmenfläche belegt sein. Der mehrjährige Horst-Rotschwengel kann normalerweise 2-3 Jahre an derselben Stelle wachsen, ohne zu sehr von hochwüchsigen Gräsern bzw. Kräutern überwachsen zu werden. Danach ist in der Regel eine erneute Einsaat im Herbst nötig, um die Artenschutzfunktionen erzielen zu können.

- Ackerstreifen sollten mind. 10 m breit sein und insgesamt eine Fläche von mind. 0,5 ha aufweisen. Anlage von kraut- und insektenreichen Schutzstreifen zur Verbesserung der Nahrungssituation und als Rückzugsraum wird empfohlen. Bei der Ansaat z. B. von Buntbrachen darf die Saatgutmischung nicht zu hoch und dicht aufwachsen, sondern muss eine niedrigwüchsige bis lockere Vegetation gewährleisten.
- Erhalt/Schaffung von kleinen offenen Wasserflächen zur Brutzeit (Blänken, Mulden, temporäre Flachgewässer, Gräben etc.) Zur Vermeidung von Verlusten sind flache Ufer erforderlich, d. h. vorhandene steilwandige Gräben sind im Profil abzuflachen. Empfohlener Böschungswinkel bei Mulden und Teichen von max. 1:10

6.3 Maßnahmen im Falle einer Betroffenheit der Wachtel (gemäß LANUV)

- Orientierungswerte pro Paar: Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Bei Funktionsverlust des „Reviere“ mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Aktionsraumgröße und mind. 1 ha. Bei streifenförmiger Anlage Breite der Streifen > 6 m, idealerweise > 10 m.
- Grundsätzlich sollen bei den folgenden Maßnahmen im Regelfall keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Ansonsten sind die im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz NRW (LANUV 2010), nach denen sich die im Folgenden aufgeführten Maßnahmentypen richten, angegebenen Hinweise zur Durchführung zu beachten.
- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand; auch als flächige Maßnahme möglich.
- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache.
- Anlage von Ackerstreifen oder –flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut.
- Ackerrandstreifen
- Idealerweise werden unbefestigte Feldwege mit geringer Störungsfrequenz in die Maßnahme einbezogen. Bei gering frequentierten Wegen, die sonst im Laufe der Vegetationsperiode zuwachsen, sollen dann die Fahrspuren o. a. Streifen kurzrasig und mit vegetationsfreien Stellen gehalten werden
- Die o. g. Kulturen müssen regelmäßig neu gepflegt bzw. angelegt werden. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedene Flächen ist dabei möglich.

6.4 Maßnahmen im Falle einer Betroffenheit der Feldlerche (gemäß LANUV)

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze/Vertikalstrukturen vorhanden: Abstand zu Vertikalstrukturen >50 m (Einzelbäume), >20 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse). Hanglagen nur bei übersichtlichem oberem Teil, keine engen Talschluchten. Mindestabstand zu Hochspannungsleitungen von 100 m
- Maßnahmen für die Feldlerche können bei fehlenden Vorkommen der Art in der Umgebung ohne Wirksamkeit bleiben. Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt.
- Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen.
- Orientierungswerte pro Paar: Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Bei Funktionsverlust des Reviers mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 1 ha. (Unter Umständen können im Acker auch kleinere Maßnahmenflächen ausreichend sein, s.u.). Bei streifenförmiger Anlage Breite der Streifen > 6 m (LANUV 2010); idealerweise > 10 m.
- Abweichungen sind in begründeten Fällen bzw. unter günstigen Rahmenbedingungen möglich.
- Im Regelfall sollen bei den folgenden Maßnahmen keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Ansonsten sind die im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz NRW (LANUV 2010), nach denen sich die im Folgenden aufgeführten Maßnahmentypen richten, angegebenen Hinweise zur Durchführung zu beachten. Zu beachten ist auch die jahreszeitliche Wirksamkeit (z. B. Stoppeln nur im Winterhalbjahr bei Anwesenheit von Feldlerchen wirksam bzw. sinnvoll). Bei Ansaaten Verwendung von autochthonem Saatgut.
- Aus den folgenden Maßnahmenvorschlägen soll die Priorität auf Maßnahmen liegen, die während der Brutzeit wirksam sind, insbesondere auf der Selbstbegrünung von mageren Standorten:
 - Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache
 - Anlage von Ackerstreifen oder –flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut. In den meisten Fällen sind selbstbegrünende Brachen, insbesondere auf mageren Böden, Einsaaten vorzuziehen. Bei Letzteren besteht die Gefahr, eine für Bodenbrüter wie die Feldlerche zu dichte Vegetationsdecke auszubilden. Dichtwüchsige Bestände (z. B. dichte Brachen mit Luzerne) sind für die Feldlerche ungeeignet.
 - Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand; auch als flächige Maßnahme möglich.

- Maßnahmen zu Blühstreifen und Brachen sollen nur in Kombination mit der Anlage offener Bodenstellen durchgeführt werden (sofern diese nicht anderweitig vorhanden sind; ansonsten Gefahr von zu dichtem Bewuchs).
- Stehenlassen von Getreidestoppeln oder Rapsstoppeln.
- Ernteverzicht von Getreide.
- Punktuelle Maßnahmen (Lerchenfenster), nur in Kombination mit einer anderen Maßnahme: Anlage von kleinen, nicht eingesäten Lücken im Getreide. Pro Hektar mind. 3 Lerchenfenster mit jeweils ca. 20 qm; max. 10 Fenster / ha. Anlage durch Aussetzen / Anheben der Sämaschine, eine Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz ist unzulässig. > 25 m Abstand zum Feldrand, > 50 m zu Gehölzen, Gebäuden etc. Anlage idealerweise in Schlägen ab 5 ha Größe. Die Fenster werden nach der Aussaat normal wie der Rest des Schlags bewirtschaftet (BRÜGGEMANN 2009, LBV o. J., MORRIS 2009).
- Die Wirkung von Lerchenfenstern ist stark von der Umgebung abhängig; in Gebieten mit großparzellierten Anbaugebieten (große Schläge, Monokulturen) ist sie größer als in Gebieten mit bereits günstiger Habitatausstattung (offene, aber kleinparzellierte Flächen; Flächen mit natürlichen Störstellen).
- Idealerweise werden unbefestigte Feldwege mit geringer Störungshäufigkeit in die Maßnahme einbezogen. Bei gering frequentierten Wegen, die sonst im Laufe der Vegetationsperiode zuwachsen, sollen dann die Fahrspuren o. a. Streifen kurzrasig und mit vegetationsfreien Stellen gehalten werden.
- Die o. g. Kulturen müssen regelmäßig gepflegt bzw. angelegt werden. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist dabei möglich.
- Keine Mahd der Flächen innerhalb der Brutzeit der Feldlerche (April bis August).
- Lerchenfenster sollten immer als separate Maßnahmenfläche ausgewiesen werden, denn auch in „ökologisch“ bewirtschafteten Flächen kann der Krautaufwuchs für die Feldlerche so hoch werden, dass die Fenster für die Feldlerche ungeeignet werden, v. a. bei wüchsigen Standorten.

6.5 Maßnahmen im Falle einer Betroffenheit des Rebhuhns (gemäß LANUV)

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Dies gilt auch für Abstände zu Siedlungen und Hofanlagen (Prädation durch Hauskatzen) sowie zu stark begangenen Straßen und Wegen (Spaziergänger, freilaufende Hunde).
- Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen.
- Möglichst unzerschnittener Raum aufgrund der geringen Mobilität des Rebhuhns.
- Keine Nähe zu Waldrändern o. a. dichten Vertikalkulissen mind. >120 m.
- Bereiche mit zu hoher Bodenfeuchte werden vom Rebhuhn eher gemieden, so dass feuchte Standorte für die Durchführung von Maßnahmen für das Rebhuhn nicht geeignet sind.

- Anordnung bei streifenförmiger Maßnahme (flächige Maßnahmen sind zu bevorzugen): Aus verschiedenen Untersuchungen bestehen Hinweise, dass durch die Anlage von streifenförmigen Maßnahmenflächen ein erhöhtes Prädationsrisiko für das Rebhuhn resultiert. Zudem gibt es Hinweise darauf, dass Randstreifen möglicherweise durch Konzentrationseffekte innerhalb ansonsten großflächig ausgeräumter Agrarlandschaften für das Rebhuhn als „ökologische Falle“ wirken können. Streifenförmige Maßnahmen sind daher über den zur Verfügung stehenden Maßnahmenraum zu verteilen, aber nicht isoliert von weiteren Randstrukturen anzulegen, um Konzentrationseffekte innerhalb kleiner isolierter Bereiche zu vermeiden. Auf die Einhaltung des Nebeneinanders von lückigen und für die Deckung erforderlichen dichtwüchsigen Bereichen ist zu achten.
- Orientierungswerte pro Paar: Es gibt keine begründeten Mengen-, bzw. Größenangaben in der Literatur. Plausibel erscheinen folgende Orientierungswerte: Die Maßnahme muss die Beeinträchtigung sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht ausgleichen. Als Faustwert werden für eine signifikante Verbesserung des Habitatangebotes pro Paar insgesamt mind. 1 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum empfohlen (ggf. in Kombination mit Habitatoptimierungen im Grünland).
- Die speziell auf den Schutz des Rebhuhns ausgerichteten Blühstreifen sind daher möglichst breit anzulegen, insbesondere wenn eine unmittelbare Anbindung an weitere Randstrukturen fehlt wird eine Mindestbreite von 15 m für erforderlich gehalten.
- Grundsätzlich sollen bei den folgenden Maßnahmen im Regelfall keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Die Maßnahmentypen werden idealerweise in Kombination miteinander angewendet, um ein vielfältiges Strukturangebot zu erreichen. Ansonsten sind die im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz NRW (LANUV 2010), nach denen sich die im Folgenden aufgeführten Maßnahmentypen richten, angegebenen Hinweise zur Durchführung zu beachten. Zu beachten ist auch die jahreszeitliche Wirksamkeit. Stoppeln / Getreiderückstände sind nur im Winterhalbjahr wirksam und sollen nur in Kombination mit mind. 1 anderem Maßnahmentyp durchgeführt werden.
- Stehenlassen von Getreidestoppeln.
- Ernteverzicht von Getreide.
- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand; auch als flächige Maßnahme möglich.
- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache.
- Anlage von Ackerstreifen oder –flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut. In den meisten Fällen sind selbstbegrünende Brachen, insbesondere auf mageren Böden, Einsaaten vorzuziehen. Bei Letzteren besteht die Gefahr, eine für Bodenbrüter wie das Rebhuhn zu dichte Vegetationsdecke auszubilden. Dichtwüchsige Bestände (z. B. dichte Brachen mit Luzerne) sind für das Rebhuhn ungeeignet.

- Die streifenförmigen Maßnahmen sollen mit Schwarzbrachestreifen kombiniert werden, wenn keine unbefestigten Wege o. ä. offene Bodenstellen vorhanden sind. So genannte „Kombistreifen“ sind bewährt.
- Ggf. können bei großräumig fehlenden Gehölzstrukturen an den Parzellenecken kleine Einzelbüsche (Schneeschutz) gepflanzt werden. Größere Gehölzpflanzungen sollen wegen der Förderung von Prädatoren nicht durchgeführt werden.
- Die o. g. Kulturen müssen regelmäßig gepflegt bzw. angelegt werden. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist dabei möglich.
- Keine Mahd der Flächen innerhalb der Brutzeit des Rebhuhns.
- Bei der Wahl des Pflegekonzeptes ist auf den dauerhaften Erhalt eines Nebeneinanders lückiger und dichtgewachsener sowie blütenreicher Vegetationsbestände abzustellen.
- Es wird empfohlen jährlich ca. die Hälfte der Fläche nach flacher Bodenbearbeitung neu auszusäen, die andere Hälfte bleibt zwei- oder mehrjährig bestehen; alternativ kann die Fläche alle 3 – 5 Jahre bearbeitet und neu angesät werden.
- Die Maßnahmen können in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt werden, wenn der Rebhuhnbestand bereits zu Beginn der Maßnahmenumsetzung unterhalb der Größe für eine überlebensfähige Population liegt, insbesondere wenn weitere Faktoren wie ungünstige Witterung hinzukommen. Der Populationsdruck ist dann so gering, dass selbst optimale, neu geschaffene Lebensräume nicht oder erst nach langer Zeit besiedelt werden können.

6.6 Schutz und Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse

Aufgrund des Vorkommens windkraftsensibler Fledermausarten kann zur Vermeidung von Tötungstatbeständen vorsorglich im ersten Betriebsjahr eine nächtliche Abschaltung der WEA zwischen dem 01.04. und 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe, Temperaturen $> 10^{\circ}\text{C}$ und fehlendem Niederschlag erfolgen. Parallel ist ein Gondelmonitoring durchzuführen. Auf der Grundlage der Erfassungsergebnisse des Monitorings kann im zweiten Jahr ggf. eine Anpassung der Abschaltzeiten erfolgen, bevor schließlich ein abschließender Betriebsalgorithmus festgelegt wird.

7. Zusammenfassung

Der Gemeinde Aldenhoven führt derzeit das Verfahren zur Aufstellung des „sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie“ durch. Damit soll die Ansiedlung von Windenergieanlagen gezielt gesteuert und eine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erzielt werden. Grundlage hierfür ist eine aktuelle Standortuntersuchung, mit der die für eine Konzentration der Windenergienutzung im Gemeindegebiet geeigneten Flächen ermittelt wurden. Im Ergebnis werden 6 Flächen für die Darstellung als „Konzentrationszone für Windenergienutzung“ im FNP empfohlen.

Im Planverfahren ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange notwendig, was im hiermit vorgelegten Gutachten geschieht. Hierzu erfolgte eine umfassende Auswertung bestehender Daten des Landes NRW (Fachinformationssystem geschützter Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Energieatlas NRW, Schutzgebietsausweisungen) sowie, soweit vorliegend, bestehender Fachgutachten für die Flächen. In allen Flächen werden entweder bereits Windenergieanlagen betrieben, oder sie befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu bestehenden Windparks.

In Kombination der Online-Daten und der bereits durchgeführten Begutachtungen vor Ort war eine gute Grundlage für die hiermit vorgelegte Artenschutzprüfung zum FNP-Verfahren gegeben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im FNP zunächst lediglich eine Fläche dargestellt wird. Eine abschließende Bewertung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist aber erst bei einer konkreten Anlagenplanung möglich, die im Bebauungsverfahren oder im Genehmigungsverfahren nach BImSchG erfolgt. Entscheidend ist oftmals der Abstand eines Brutplatzes zu einer konkret verorteten WEA. Erst hiermit lässt sich entscheiden, ob Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für eine Art notwendig sind, um eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit zu gewährleisten.

Für jede der Teilflächen wurde daher beschrieben, welche Arten entweder bereits nachgewiesen wurden oder zumindest auf Basis der Online-Daten und der Habitatstrukturen vor Ort nicht auszuschließen sind. Daraus lässt sich ableiten, ob im nächsten Planungsschritt ggf. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen notwendig sein können. Diese Maßnahmen sind zusammenfassend für die hier vorrangig betroffenen Feldvogelarten Kiebitz, Wachtel, Grauammer, Rebhuhn und Feldlerche erläutert. Damit sind grundsätzliche Lösungsmöglichkeiten für den Fall aufgezeigt, dass bei einer konkreten Projektierung (Neu- oder Zubau von Anlagen bzw. Repowering) artenschutzrechtliche Konflikte auftreten. Über die 5 Feldvogelarten hinaus sind nach derzeitigem Stand voraussichtlich für keine weitere Vogelart umfassende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen notwendig (ggf. kleinflächig für planungsrelevante Vogelarten in Fläche „12“). Eine Ausnahme ist die allgemeine Bauzeitenregelung, die besagt, dass eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen sollte.

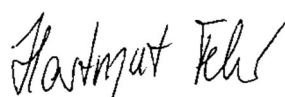
Soweit abweichend von dieser Einschätzung in konkreten Planverfahren Betroffenheiten windkraftsensibler Großvogelarten festgestellt werden sollten, bietet der Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG einen Überblick über fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen, die im Bedarfsfall anzuwenden sind. Im Extremfall sind dies „phänologiebedingte Abschaltungen“ in festzulegenden Tageszeitfenstern. Darüber hinaus gelten die „Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten“ sowie die „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ und die „Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich“ als effektive Schutzmaßnahmen. Für den Rotmilan werden derzeit „Antikollisionssysteme“ entwickelt und etabliert. Somit stehen für diese Eventualität grundsätzlich geeignete Schutzmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, insbesondere der Tötung, zur Verfügung.

Bei den Fledermäusen ist im Raum grundsätzlich mit einer ganzen Reihe windkraftsensibler Arten zu rechnen (Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus und Mückenfledermaus sowie Zwergfledermaus). Diese Arten können durch den Anlagenbetrieb betroffen sein (Fledermausschlag). Da die FNP-Darstellungsflächen durchweg im Offenland liegen, können bau- und anlagebedingte Konflikte für Fledermäuse vorab ausgeschlossen werden. Es empfiehlt sich, im Zuge der konkreten Projektierung zu prüfen, ob im Rahmen der Erschließung Gehölze entfallen, die ggf. Quartiere beinhalten könnten.

Als Lösungsmöglichkeit zur effektiven Vermeidung von Tötungstatbeständen setzt der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ ein zweijähriges Batcordermonitoring in der Gondel unter Anwendung eines Abschaltalgorithmus fest. Demnach wären die WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. des ersten Betriebsjahres in Nächten mit Temperaturen über 10 °C, fehlendem Niederschlag und Windgeschwindigkeiten < 6 m/sec. abzuschalten. Auf Grundlage der ermittelten Daten kann dann zunächst für das zweite Jahr und dann dauerhaft der anzuwendende Abschaltalgorithmus definiert werden. Mit Hilfe dieses Vorgehens kann ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden.

In der Gesamtbetrachtung ist es nach derzeitigem Stand möglich, für alle ggf. betroffenen Arten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen, die eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit der durch die FNP-Darstellung vorbereiteten Eingriffe gewährleisten. Einzelheiten sind in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren nach BImSchG noch einmal vertiefend zu prüfen, da erst ein konkretes Parklayout eine abschließende Bewertung erlaubt. Für das FNP-Verfahren ist es aber wichtig, dass nach derzeitigem Stand alle ggf. auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikte „heilbar“ sind.

Stolberg, 22.05.2023



(Hartmut Fehr)